

356 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

12. 1. 1967

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom
mit dem die Dienstpragmatik abgeändert
wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. In der Überschrift zu § 14 ist das Wort „Qualifikation“ durch das Wort „Dienstbeurteilung“ zu ersetzen.

2. Die §§ 14 bis 20 haben zu lauten:

„§ 14. (1) Beamte der Verwendungsgruppe E, D, C, P 6 bis P 1, W 3 und W 2 der Dienstklasse I, der Verwendungsgruppe B, W 1 und H 2 der Dienstklasse II, der Verwendungsgruppe A der Dienstklasse III, zeitverpflichtete Soldaten, alle im provisorischen Dienstverhältnis befindlichen Beamten und jene Beamten, deren letzte Gesamtbeurteilung nicht mindestens auf „gut“ lautet, sind alljährlich zu beurteilen.

(2) Staatsanwaltschaftliche Beamte der 2. bis einschließlich der 4. Standesgruppe sind im ersten Viertel des auf ihre Ernennung folgenden zweiten Kalenderjahres für das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr und für das Kalenderjahr zu beurteilen, für das nach Abs. 4 lit. b eine Beurteilung vorgesehen ist.

(3) Die übrigen, mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Beamten sind alle drei Jahre für das letzte Kalenderjahr zu beurteilen.

(4) Beamte sind für das Kalenderjahr zu beurteilen,

a) in dem sie die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse erreicht haben, aus der die Zeitvorrückung vorgesehen ist, es sei denn, daß sie bereits vor dem Beurteilungszeitpunkt in die nächsthöhere Dienstklasse befördert wurden;

b) für das die Dienstbehörde eine Feststellung für notwendig hält, ob die Gesamtbeurteilung gegenüber der letzten zu ändern sei, auf deren Antrag.

(5) Beamte der Dienstklasse III der Verwendungsgruppen E, D, W 3 und P 6 bis P 1, der Dienstklassen IV und V der Verwendungsgruppen C und W 2, der Dienstklassen VI und VII der Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2 und der Dienstklassen VIII und IX, staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppen 5 bis 7, ferner Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 und der Verwendungsgruppen S 2 und S 3 ab der Gehaltsstufe 7 sowie der Verwendungsgruppe S 2, die mit der Schulaufsicht für ein ganzes Bundesland betraut sind, ohne einem Landesschulinspektor unterstellt zu sein, sind nur in den Fällen auf Antrag der Dienstbehörde zu beurteilen, in denen die Dienstbeurteilung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist.

(6) Der Beamte ist auf seinen Antrag zu beurteilen, wenn er geltend macht, daß für ein Kalenderjahr, für das er nach Abs. 2, 3 und 5 nicht zu beurteilen ist, eine bessere als die letzte Gesamtbeurteilung angemessen sei. Der Antrag ist bis spätestens 15. Jänner des auf dieses Kalenderjahr folgenden Jahres im Dienstwege einzubringen; der Beamte hat anzugeben, in welchen Punkten der Dienstbeschreibung (§ 20) er eine Abänderung begehrt, die zu einer anderen Gesamtbeurteilung führen könnte.

§ 15. (1) Zur Durchführung der Dienstbeurteilung werden, soweit nicht Abs. 5 anzuwenden ist, errichtet:

- a) Dienstbeurteilungskommissionen bei den einer Zentralstelle unmittelbar nachgeordneten Dienststellen,
- b) Dienstbeurteilungskommissionen bei den Zentralstellen,
- c) eine Oberste Dienstbeurteilungskommission beim Bundeskanzleramt.

(2) Für Dienstbeurteilungen in erster Instanz sind zuständig:

- a) die Dienstbeurteilungskommissionen bei den einer Zentralstelle nachgeordneten Dienststellen (§ 15 Abs. 1 lit. a und Abs. 4) für die Beamten des Personalstandes dieser Dienststellen sowie der ihnen nachgeordneten Dienststellen
und

b) die Dienstbeurteilungskommissionen bei den Zentralstellen für die Beamten des Personalstandes dieser Dienststellen, den in Abs. 7 umschriebenen Personenkreis, sowie für die Dienststellenleiter der den Zentralstellen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

(3) Für Dienstbeurteilungen in zweiter Instanz sind zuständig:

a) Dienstbeurteilungskommissionen bei Zentralstellen zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Dienstbeurteilungskommissionen, die bei einer einer Zentralstelle nachgeordneten Dienststelle errichtet sind und

b) die Oberste Dienstbeurteilungskommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide von den bei einer Zentralstelle errichteten Dienstbeurteilungskommissionen.

(4) Soweit es im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit gelegen ist, können Dienstbeurteilungskommissionen durch Verordnung des zuständigen Bundesministeriums auch bei der Zentralstelle nicht unmittelbar nachgeordneten Dienststellen für die Beamten des Personalstandes dieser Dienststellen und der ihnen nachgeordneten Dienststellen eingerichtet werden.

(5) Ist aus den in Abs. 4 genannten Gründen die Durchführung der Dienstbeurteilung durch eine Dienstbeurteilungskommission bei einer einer Zentralstelle nachgeordneten Dienststelle nicht vertretbar, so kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung die Dienstbeurteilung für die Beamten im Dienstbereiche dieser Dienststelle einer anderen Dienstbeurteilungskommission zuweisen. In diesem Fall kann der zuständige Bundesminister anordnen, daß ein oder zwei Beamte derjenigen Dienststelle, bei der keine Dienstbeurteilungskommission eingesetzt wurde, an die Stelle der beiden rangjüngsten ordentlichen Mitglieder als außerordentliche Mitglieder mit beschließender Stimme in die Kommission eintreten.

(6) Die bei einem Gerichtshof erster Instanz oder bei einem ihm unterstellten Bezirksgericht oder Arbeitsgericht verwendeten Beamten mit Ausnahme der Beamten der Justizanstalten hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz, die beim Oberlandesgericht verwendeten Beamten der Personalsenat des Oberlandesgerichtes und die beim Obersten Gerichtshof und Verfassungsgerichtshof verwendeten Beamten der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes beziehungsweise Verfassungsgerichtshofes zu beurteilen. Die beim Verwaltungsgerichtshof verwendeten Beamten sind von einem aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten sowie aus drei wei-

teren vom Präsidenten für die Dauer von drei Kalenderjahren zu bestellenden Mitgliedern dieses Gerichtshofes bestehenden Senat zu beurteilen. Die Dienstbeurteilung der bei den Staatsanwaltschaften oder Oberstaatsanwaltschaften verwendeten Beamten obliegt den bei den Oberstaatsanwaltschaften einzurichtenden Dienstbeurteilungskommissionen.

(7) Die Dienstbeurteilung der Beamten der Dienstklassen VII bis IX und aller Mitglieder der Dienstbeurteilungskommissionen obliegt den Dienstbeurteilungskommissionen bei der zuständigen Zentralstelle.

(8) Die Dienstbeurteilung der Dienststellenleiter obliegt den für die Beamten der unmittelbar übergeordneten Dienststelle zuständigen Dienstbeurteilungskommissionen.

(9) Dienststellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Bundes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.

(10) Zentralstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind das Bundeskanzleramt und die übrigen Bundesministerien sowie die Dienststellen, die keinem Bundesministerium nachgeordnet sind.

§ 16. (1) Die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die erforderliche Anzahl der weiteren Mitglieder der Dienstbeurteilungskommissionen sind unter Bedachtnahme auf § 17 aus dem Kreise der definitiven Beamten des Personalstandes der Dienststelle, bei der eine Dienstbeurteilungskommission errichtet wird, vom Leiter der Zentralstelle, die der Obersten Dienstbeurteilungskommission sind aus dem Kreise der definitiven Beamten aller Zentralstellen von der Bundesregierung auf Antrag des Bundeskanzlers zu bestellen. Die aus dem Kreise der definitiven Beamten der Präsidentschaftskanzlei, der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates und des Rechnungshofes zu bestellenden Mitglieder sind von der Bundesregierung auf Grund von Vorschlägen dieser Zentralstellen zu bestellen. Die Mitglieder sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Scheiden Mitglieder während der Funktionsdauer aus, so sind, wenn es erforderlich ist, für den Rest der Funktionsdauer andere Mitglieder zu bestellen.

(2) Stehen aus dem Personalstand einer Dienststelle, bei der eine Dienstbeurteilungskommission zu errichten ist, die für die Zusammensetzung der Senate erforderlichen Beamten nicht zur Verfügung, so sind diese aus dem Personalstand einer anderen Dienststelle zu bestellen. Sollen diese aus dem Personalstand eines anderen Ressorts bestellt werden, so hat die Bestellung

im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister zu erfolgen. Zu Mitgliedern der Dienstbeurteilungskommissionen bei den Oberstaatsanwaltschaften können zwei Räte des Oberlandesgerichtes bestellt werden.

(3) Zu Mitgliedern der Dienstbeurteilungskommissionen dürfen nicht bestellt werden Beamte, die mit Personalangelegenheiten der Dienststelle betraut sind, sowie Beamte, über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist, solange diese im Standesausweis nicht gelöscht ist. Ferner dürfen Beamte, deren Mitgliedschaft zu den Dienstbeurteilungskommissionen nach Abs. 4 oder 5 ruhen oder enden würde, nicht zu Mitgliedern der Dienstbeurteilungskommissionen bestellt werden.

(4) Die Mitgliedschaft zu den Dienstbeurteilungskommissionen ruht in den Fällen der Betrauung mit den in Abs. 3 umschriebenen Personalangelegenheiten, der Einleitung eines Disziplinarverfahrens (§ 113) wegen eines Dienstvergehens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, der Suspendierung vom Dienst (§§ 144, 145), der Außerdienststellung, der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes.

(5) Die Mitgliedschaft zu den Dienstbeurteilungskommissionen endet mit Ablauf der Bestelldauer, mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, der Übernahme in einen anderen Personalstand, der Versetzung zu einer Dienststelle, für deren Beamte eine andere Dienstbeurteilungskommission zuständig ist, der Versetzung ins Ausland, der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, dem Eintritt in den dauernden Ruhestand sowie der Annahme einer Austrittserklärung (§ 84).

§ 17. (1) Die Vorsitzenden der Dienstbeurteilungskommissionen und deren Stellvertreter werden von dem jeweils rangältesten Mitglied der Dienstbeurteilungskommission vertreten.

(2) Die Dienstbeurteilungskommissionen entscheiden in Senaten, die aus fünf Mitgliedern bestehen, von denen eines den Vorsitz führt und ein anderes den Bericht erstattet. Der Berichterstatter wird vom Vorsitzenden des Senates bestimmt. Ein Beamter hat als Protokollführer (Abs. 13) mitzuwirken.

(3) Den Senaten der Dienstbeurteilungskommissionen hat nach Tunlichkeit ein rechtskundiger Beamter anzugehören. Den Senaten der Dienstbeurteilungskommissionen bei Zentralstellen müssen drei Beamte der Dienstklassen VI bis IX angehören; wenigstens ein Mitglied muß rechtskundig sein.

(4) Der Vorsitzende und zwei Mitglieder der Obersten Dienstbeurteilungskommission müs-

sen rechtskundige Beamte sein. Wenigstens ein Mitglied muß der für den zu beurteilenden Beamten zuständigen Zentralstelle angehören.

(5) In den Senaten dürfen keine Mitglieder niedriger Verwendungsgruppen als der des zu beurteilenden Beamten mitwirken. Nach Tunlichkeit hat ein Senatsmitglied dem Dienstzweig des zu beurteilenden Beamten anzugehören.

(6) Den Vorsitz im Senat führt das dem Dienstrang nach älteste Mitglied. Gehört einem Senat der Vorsitzende der Dienstbeurteilungskommission oder dessen Stellvertreter an, führt dieser den Vorsitz.

(7) Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Teilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen, so daß keine dieser Meinungen die erforderliche Mehrheit für sich hat, so hat der Vorsitzende zu versuchen, ob sich durch Teilung der Fragen und Wiederholung der Umfrage eine absolute Mehrheit erzielen lasse. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so werden die dem zu beurteilenden Beamten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

(9) Bei der Abstimmung stimmen die dem Dienstrange nach jüngeren Senatsmitglieder vor den älteren. Der Berichterstatter stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt.

(10) Jedes Mitglied kann mehreren Senaten angehören.

(11) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und die drei rangältesten weiteren Mitglieder der Dienstbeurteilungskommission haben vor Jahreschluß für die Dauer des folgenden Kalenderjahres die Senate zusammenzusetzen und die Geschäfte unter den Senaten zu verteilen. Zugleich ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die übrigen Kommissionsmitglieder bei Verhinderung eines Senatsmitgliedes in die Senate eintreten. Sie haben im Falle der Notwendigkeit auch Änderungen der Geschäftseinteilung während des laufenden Kalenderjahres vorzunehmen. Die Geschäftsverteilung wird für jedes Kalenderjahr festgesetzt.

(12) Für die sachlichen Erfordernisse der Dienstbeurteilungskommissionen und die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte haben die Dienststellen aufzukommen, bei denen sie eingesetzt sind.

(13) Die Vorstände der Dienststellen, bei denen Dienstbeurteilungskommissionen eingesetzt sind, bestimmen die Protokollführer.

(14) Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 über die Dienstbeurteilungskommissionen gelten für die Oberste Dienstbeurteilungskommission sinngemäß, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 18. (1) Der unmittelbar vorgesetzte Amts- oder Abteilungsvorstand (Vorstand der Buchhaltung, Leiter des Kanzleidienstes) hat eine dem § 20 entsprechende, mit der erforderlichen Begründung versehene Dienstbeschreibung zu verfassen. Die Dienstbeschreibung eines Dienststellenleiters obliegt den überwachenden Organen, wenn solche nicht bestehen, dem Vorstand der unmittelbar übergeordneten Dienststelle. Die Dienstbeschreibung ist im Dienstwege bis spätestens an dem der Dienstbeurteilungsperiode nachfolgenden 15. Feber an die Dienstbeurteilungskommission (Personalsenat) zu leiten. Die eingegliederten Zwischenstellen (überwachende Organe) haben sich über die Dienstbeschreibung, und zwar im Falle einer abweichenden Meinung mit Angabe der Gründe, zu äußern.

(2) Das zur Dienstbeschreibung zuständige Organ soll den Beamten, dessen Dienstleistung in einer die Dienstbeschreibung beeinflussenden Weise nachgelassen hat, unverzüglich nachweislich ermahnen.

(3) Die Dienstbeschreibung eines Beamten ist von dem Vorstand (Abs. 1) der Dienststelle zu verfassen, deren Personalstand der Beamte am Ende des Jahres, für das die Dienstbeschreibung gilt, angehört hat. War der Beamte während des Jahres anderen Dienststellen zur Dienstleistung zugeteilt, so sind für die Dienstbeschreibung maßgebende Umstände von diesen Dienststellen dem beschreibenden Organ auf dessen Ersuchen zur Kenntnis zu bringen. Dieses Ersuchen ist jedenfalls dann zu stellen, wenn die Dienstzuteilung zu einer Dienststelle über drei Monate, bei Dienstprüfungslehrgängen über sechs Monate, gedauert hat. Hat sich die Dienstzuteilung bei einer Dienststelle auf den ganzen Beurteilungszeitraum erstreckt, so ist die Dienstbeschreibung von dem Vorstand (Abs. 1) der Dienststelle zu verfassen, der der Beamte zugeteilt war.

(4) Tritt in der Person des beschreibenden Organs ein Wechsel ein, so hat das bisher für die Dienstbeschreibung zuständige Organ alle für die Dienstbeschreibung maßgebenden Umstände aus dem Beschreibungszeitraum seinem Nachfolger zur Kenntnis zu bringen. Ist dies nicht möglich, so hat das für die Dienstbeschreibung zuständige Organ alle für die Dienstbeschreibung maßgebenden Umstände zu erkunden.

(5) Ist das nach Abs. 3 für die Dienstbeschreibung zuständige Organ verhindert, so hat die Dienstbeschreibung der Vertreter des Organs, das die Dienstbeschreibung durchzuführen gehabt hätte, zu verfassen.

(6) Hat bei alljährlich zu beschreibenden Beamten das beschreibende Organ festgestellt, daß keine Änderung gegenüber der letzten Dienstbeschreibung eingetreten ist, so kann sich die Dienstbeschreibung auf einen Hinweis auf die

letzte Dienstbeschreibung beschränken. Ein solcher Hinweis ist nur zweimal nacheinander zulässig.

(7) Die Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilung hat zu entfallen, wenn ein Beamter aus anderen Gründen als wegen Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Suspendierung (§§ 144, 145) oder unentschuldigter Abwesenheit in einem der Dienstbeurteilung unterliegenden Kalenderjahr länger als sechs Monate keinen Dienst versehen hat. In diesem Falle ist der Dienstbeurteilungskommission an Stelle der Dienstbeschreibung ein Bericht über den Entfall der Dienstbeschreibung vorzulegen.

(8) Von einer Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilung kann Abstand genommen werden, wenn sich die Dienstleistung des Beamten schließlich aus nicht in seinem Verschulden gelegenen Gründen vorübergehend verschlechtert hat.

(9) Alle zur Mitwirkung im Dienstbeurteilungsverfahren berufenen Beamten haben bei Ausübung ihrer Funktion strenge Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Die Dienstbeurteilungskommissionen haben insbesondere auch auf die möglichste Gleichmäßigkeit in der Beurteilung der Beamten bedacht zu sein.

§ 19. (1) Die Dienstbeurteilungskommissionen (Personalsenate) haben auf Grund der vorliegenden Dienstbeschreibung über die Gesamtbeurteilung zu entscheiden.

(2) Ist die Dienstbeschreibung so mangelhaft, daß kein ausreichendes Bild über den zu beschreibenden Beamten gewonnen werden kann, so haben die Dienstbeurteilungskommissionen (Personalsenate) die notwendigen Erhebungen im kürzesten Weg vorzunehmen oder erforderlichenfalls die Dienstbeschreibung dem zur Dienstbeschreibung zuständigen Organ zur Ergänzung oder Verbesserung innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen zurückzureichen.

§ 20. (1) Bei der Entscheidung der Dienstbeurteilungskommissionen ist zu berücksichtigen:

1. die fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
2. die Fähigkeiten und die Auffassung;
3. Fleiß, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Verantwortungsbewußtsein und Arbeitstempo;
4. Bewährung im Parteienverkehr und Außendienst;
5. Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, sofern es für den Dienst erforderlich ist, die Kenntnis von Fremdsprachen;

6. Verhalten im Dienst, insbesondere Benehmen gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern, sowie Verhalten außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;

7. bei Beamten, deren Berufung auf einen leitenden Posten in Frage kommt, Eignung für einen solchen;

8. Bewährung als Vorgesetzter;

9. Erfolg der Verwendung.

(2) Besondere für die Dienstbeurteilung entscheidende Umstände sind ausdrücklich anzuführen.

(3) Die Gesamtbeurteilung hat zu lauten:

1. ausgezeichnet, bei hervorragenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;

2. sehr gut, bei überdurchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;

3. gut, bei durchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;

4. entsprechend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versetzung des Dienstes unerläßliche Mindestmaß an Leistung ständig erreicht wird;

5. nicht entsprechend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versetzung des Dienstes unerläßliche Mindestmaß an Leistung nicht erreicht wird.

(4) Lautet die Gesamtbeurteilung mindestens auf „gut“, so gilt die für den Eintritt der Zeitvorrückung erforderliche Durchschnittsleistung als erbracht.

(5) Ist gegen den Beamten wegen eines in den Beurteilungszeitraum fallenden Verhaltens ein Disziplinarverfahren wegen Verdachtes eines Dienstvergehens eingeleitet worden (§ 113), so ist das Verfahren vor der Dienstbeurteilungskommission bis zur rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens zu unterbrechen.“

3. Nach § 20 ist folgender § 20 a einzufügen:

„§ 20 a. (1) Über die Gesamtbeurteilung entscheidet die Dienstbeurteilungskommission mit Beschluß. Die Beschlußausfertigung ist zu eigenen Händen zuzustellen.

(2) Gegen den Beschluß nach Abs. 1 kann binnen zwei Wochen schriftlich Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat einen begründeten Antrag zu enthalten. Auf Grund der Vorstellung entscheidet die Dienstbeurteilungskommission ohne mündliche Verhandlung über die Gesamtbeurteilung mit Bescheid. Erforderlichenfalls hat die Dienstbeurteilungskommission den Dienststellenleiter, allfällige Zwischenvorgesetzte, andere Zeugen und den zu beurteilenden Beamten zu hören. Wird der Vorstellung nicht vollinhaltlich Rechnung getragen, ist der Bescheid zu begründen.

(3) Gegen den Bescheid ist eine binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Dienstbeurteilungskommission einzubringende schriftliche Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet die nach § 15 Abs. 3 zuständige Dienstbeurteilungskommission. Der Berufungsbescheid ist zu begründen.

(4) Der Beamte hat das Recht, nach Zustellung der Gesamtbeurteilung gemäß Abs. 1 in seine Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilungstabelle (Gesamtbeurteilung und Einzelpunkte) Einsicht zu nehmen.

(5) Gegen die Entscheidung des Personalsenates (§ 15 Abs. 6) ist binnen zwei Wochen nach Zustellung eine bei dem Personalsenat einzubringende Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes. Diese Entscheidung ist zu begründen.

(6) Die Dienstbeurteilungskommissionen (Personalsenate) erster Instanz sind verpflichtet, über die Dienstbeschreibung nach deren Einlangen ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Über Berufungen (Beschwerden nach Abs. 5) ist innerhalb von sechs Monaten nach deren Einlangen zu entscheiden.

(7) Hat die Dienstbeurteilungskommission erster Instanz innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Dienstbeschreibung nicht entschieden, so kann der Beamte schriftlich die Entscheidung durch die im Rechtswege (§ 15 Abs. 3) zuständige Dienstbeurteilungskommission (Oberste Dienstbeurteilungskommission, Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes) beantragen. Ein solches Verlangen ist bei der Dienstbeurteilungskommission erster Instanz einzubringen. Entscheidet diese Dienstbeurteilungskommission nicht innerhalb von zwei Wochen, so ist die Dienstbeschreibung mit dem Antrag der im Rechtszug zuständigen Dienstbeurteilungskommission vorzulegen, die ihrerseits innerhalb von weiteren drei Monaten über die Gesamtbeurteilung zu entscheiden hat. Der Antrag ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf das Verschulden der Dienstbeurteilungskommission erster Instanz zurückzuführen ist.

(8) Die Entscheidung der Dienstbeurteilungskommission (Personalsenat) ist nach Rechtskraft in den Standesausweis einzutragen.“

4. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wenn es im Interesse des Dienstes notwendig ist, muß der Beamte auf Weisung seiner Vorgesetzten bei der Dienststelle, bei der er in Verwendung steht, oder bei anderen Dienststellen auch Amtsgeschäfte, die nicht zu den ge-

wöhnlichen Dienstverrichtungen von Beamten desselben Dienstzweiges gehören, vorübergehend besorgen.“

5. Ferner sind dem § 22 folgende Absätze anzufügen:

„(3) Der Auftrag, Dienstverrichtungen gemäß Abs. 1 oder 2 bei einer anderen Dienststelle zu besorgen (Dienstzuteilung), darf ohne schriftliche Zustimmung des Beamten höchstens für die Dauer von insgesamt 90 Tagen in einem Kalenderjahr ausgesprochen werden. Eine darüber hinausgehende Zuteilung ohne Zustimmung des Beamten ist nur dann zulässig, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung oder Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann oder es sich um eine Dienstzuteilung zum Zwecke einer Ausbildung handelt. Bei einer Dienstzuteilung ist auf die dienstrechtliche Stellung, bei einer Dienstzuteilung an einen anderen Dienstort auch auf die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten Bedacht zu nehmen.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 finden auf

- a) Angehörige des Bundesheeres und Beamte der Heeresverwaltung im Falle der Anordnung eines Einsatzes zu einem der im § 2 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, genannten Zwecke oder eines Einsatzes nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen,
- b) Angehörige der Bundespolizei und der Bundesgendarmarie im Falle der Anordnung eines besonderen Einsatzes zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eines Einsatzes nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen und
- c) Angehörige des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

keine Anwendung.“

6. § 29 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Beamten ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

- a) ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamt die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und

b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte „Kneipp-Kuren“) besteht und ärztlich überwacht wird.

Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.“

7. § 67 hat zu lauten:

„§ 67. (1) Der Beamte kann innerhalb des Dienstzweiges und des Ressorts, dem er angehört, aus wichtigen dienstlichen Interessen zu einer anderen Dienststelle versetzt werden. Das Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses ist nicht erforderlich für Versetzungen während des provisorischen Dienstverhältnisses und für Versetzungen in Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten der Dienststellen nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

(2) Bei Abberufung von der bisherigen Verwendung ist gleichzeitig, wenn dies jedoch aus Rücksichten des Dienstes nicht möglich ist, spätestens zwei Monate nach der Abberufung eine neue Verwendung zuzuweisen. Die Bestimmungen der §§ 144 und 145 werden hiedurch nicht berührt.

(3) Einer Versetzung ist gleichzuhalten die Abberufung eines Beamten von seiner bisherigen Verwendung (Funktion) unter Zuweisung einer neuen Verwendung, wenn

- a) durch die neue Verwendung in der Laufbahn des Beamten eine Verschlechterung zu erwarten ist;
- b) die neue Verwendung der bisherigen Verwendung des Beamten nicht mindestens gleichwertig ist;
- c) die neue Verwendung des Beamten einer langdauernden und umfangreichen Einarbeitung bedarf.

Einer Versetzung ist ferner gleichzuhalten die Abberufung eines Beamten von seiner bisherigen Verwendung ohne gleichzeitige Zuweisung einer neuen Verwendung.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht für die Zuweisung einer vorübergehenden Verwendung, soweit ihre Dauer drei Monate nicht übersteigt. Abs. 3 findet ferner keine Anwendung auf die Beendigung der vorläufigen Ausübung einer höheren Verwendung zur Vertretung eines an der Dienstausbübung verhinderten oder zur provisorischen Führung der Funktion an Stelle des aus dieser Funktion ausgeschiedenen Beamten.

(5) Bei einer Versetzung an einen anderen Dienstort von Amts wegen sind die persönlichen,

familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen. Eine Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den Beamten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Beamter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht.

(6) Ist die Versetzung eines Beamten von Amtes wegen in Aussicht genommen, so ist der Beamte hievon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Dienststelle und Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.

(7) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen; eine Berufung gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung.

(8) Im Falle der Versetzung an einen anderen Dienstort ist dem Beamten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

(9) Die Abs. 3, 5 und 7 finden keine Anwendung auf Versetzungen in Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten der einzelnen Dienststellen nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.“

8. Die §§ 73 und 74 werden aufgehoben.

9. Nach § 87 ist folgender § 87 a einzufügen:

„§ 87 a. (1) Durch Verjährung wird die Verfolgung des Beamten wegen Verletzung der Standes- oder Amtspflichten ausgeschlossen, wenn gegen ihn innerhalb der Verjährungsfristen ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet, über ihn eine Ordnungsstrafe nicht verhängt oder zu seinem Nachteil ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht wiederaufgenommen worden ist.

(2) Pflichtverletzungen, die zugleich auch als Verbrechen nach den Strafgesetzen zu verfolgen sind, verjähren nicht.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt bei Dienstvergehen fünf Jahre, bei Ordnungswidrigkeiten zwei Jahre.

(4) Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des pflichtwidrigen Verhaltens oder, wenn dieses bereits Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gewesen ist, mit dessen rechtskräftiger Erledigung.

(5) Der Lauf der Verjährungsfrist wird unterbrochen, wenn der Beamte innerhalb der Verjährungsfrist eine neue als Dienstvergehen oder Ordnungswidrigkeit zu ahndende Pflichtverletzung begangen hat. Sie beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des neuen pflichtwidrigen Verhaltens von neuem zu laufen.

(6) Der Lauf der Verjährungsfrist wird für die Dauer des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn die Pflichtverletzung des Beamten Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.“

10. § 90 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Geldbuße darf im einzelnen Fall den Betrag von 5 v. H. des Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage nicht übersteigen. Die Summe der einem Bundesbeamten innerhalb eines Kalenderjahres rechtskräftig auferlegten Geldbußen darf die Hälfte seines Monatsbezuges mit Ausschluß der Haushaltszulage nicht übersteigen.“

11. § 93 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) die Minderung des Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage.“

12. Nach lit. b des § 100 Abs. 1 ist ein Punkt zu setzen und folgende Bestimmung anzufügen:

„c) Eine Oberste Disziplinarkommission beim Bundeskanzleramt.“

13. § 101 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jede Disziplinarkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder.“

14. § 101 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen ruht in den Fällen der Einleitung eines Disziplinarverfahrens (§ 113) wegen eines Dienstvergehens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, der Suspendierung vom Dienst (§§ 144, 145), der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes.

(4) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen endet mit Ablauf der Bestellungsdauer, mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, der Übernahme in einen anderen Personalstand, der Versetzung zu einer Dienststelle, für deren Beamte eine andere Disziplinarkommission zuständig ist, der Versetzung ins Ausland, der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, dem Übertritt in den dauernden Ruhestand sowie der Annahme einer Austrittserklärung (§ 84).“

15. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 101 erhalten die Absatzbezeichnung „5“ und „6“.

16. Nach § 101 ist folgender § 101 a einzufügen:

„§ 101 a. (1) Der Vorsitzende, die Stellvertreter und die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder der Disziplinarcommissionen und der Disziplinarobercommissionen sind vom Leiter der Zentralstelle aus dem Kreise der definitiven Beamten des Personalstandes der Dienststelle, bei der eine Disziplinarcommission eingesetzt ist, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu bestellen.

(2) Zu Mitgliedern der Disziplinarcommission bei der Oberstaatsanwaltschaft können auch Räte des Oberlandesgerichtes bestellt werden.

(3) Der Vorsitzende, die Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Obersten Disziplinarcommission sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung aus dem Kreise der definitiven Beamten aller Zentralstellen für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Hinsichtlich der aus dem Kreise der definitiven Beamten der Präsidentschaftskanzlei, der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates und des Rechnungshofes zu bestellenden Mitglieder ist die Bundesregierung an die Vorschläge dieser Zentralstellen gebunden.

(4) Die Vorsitzenden der Disziplinarcommissionen und deren Stellvertreter werden von dem jeweils rangältesten Mitglied der Disziplinarcommissionen vertreten.“

17. § 102 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Als Disziplinarbehörde erster Instanz sind zuständig:

- a) die Disziplinarcommissionen (§ 100 Abs. 1 lit. a) für alle Beamten, die bei der betreffenden Dienststelle oder einer ihr unterstehenden Dienststelle verwendet werden oder der Disziplinarcommission gemäß § 100 Abs. 2 zugewiesen sind, mit Ausnahme der Beamten der Allgemeinen Verwaltung von der Dienstklasse VII aufwärts, der leitenden Staatsanwälte, der staatsanwaltschaftlichen Beamten von der Standesgruppe 5 aufwärts und der Landeschulinspektoren;
- b) die Disziplinarobercommissionen (§ 100 Abs. 1 lit. b) für alle dem Personalstand der Zentralstelle angehörenden oder bei der Zentralstelle verwendeten Beamten und die ressortmäßig unterstehenden Beamten der Allgemeinen Verwaltung von der Dienstklasse VII aufwärts, die leitenden Staatsanwälte und staatsanwaltschaftlichen Beamten von der Standesgruppe 5 aufwärts und der Landeschulinspektoren.

(2) Als Disziplinarbehörden zweiter Instanz sind zuständig:

- a) die Disziplinarobercommissionen gegen Entscheidungen der Disziplinarcommissionen und
- b) die Oberste Disziplinarcommission gegen Entscheidungen der Disziplinarobercommissionen als erste Instanz.“

18. § 103 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Disziplinarcommissionen entscheiden die Disziplinarobercommissionen, über solche der Disziplinarcommissionen und Disziplinarobercommissionen sowie der Disziplinarobercommissionen die Oberste Disziplinarcommission.“

19. § 104 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Disziplinarcommissionen entscheiden in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern bestehen, von denen eines den Bericht erstattet. Der Berichterstatter wird vom Vorsitzenden des Senates bestimmt. Von den Mitgliedern müssen wenigstens zwei rechtskundig sein. Den Senatsvorsitz führt der Vorsitzende der Disziplinarcommission oder dessen Stellvertreter. Jedes Mitglied kann mehreren Senaten angehören.

(2) In den Senaten der Obersten Disziplinarcommission müssen auch der Vorsitzende und dessen Stellvertreter rechtskundig sein. Wenigstens zwei Mitglieder der Obersten Disziplinarcommission müssen dem Ressort des beschuldigten Beamten angehören.“

20. Dem § 104 ist folgender Absatz anzufügen:

„(4) Ein aus fünf Mitgliedern bestehender Senat, dem der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und allenfalls rangälteste weitere Mitglieder der Disziplinarcommission angehören, hat bis Jahreschluß für die Dauer des folgenden Kalenderjahres die Senate zusammenzusetzen und die Geschäfte unter die Senate zu verteilen. Zugleich hat er die Reihenfolge zu bestimmen, in der die übrigen Kommissionsmitglieder bei der Verhinderung eines Senatsmitgliedes als Ersatzmitglieder in die Senate eintreten. Der Senat hat ferner im Falle der Notwendigkeit auch Änderungen der Geschäftseinteilung während des laufenden Kalenderjahres vorzunehmen. Die Geschäftseinteilung wird für jedes Kalenderjahr festgesetzt.“

21. § 106 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Vorstände dieser Behörden bestimmen auch aus der Zahl der ihnen unterstehenden Beamten die Protokollführer für die Disziplinarverhandlungen.“

22. § 108 hat zu lauten:

„§ 108. Die Bestimmungen des § 101 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß auf den Untersuchungskommissär und den Disziplinaranwalt Anwendung.“

23. § 110 hat zu lauten:

„§ 110. (1) Wenn bei einer Disziplinarcommission oder Disziplinarobercommission die zur Bildung des Senates erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht zur Verfügung steht, hat die Disziplinarobercommission beziehungsweise Oberste Disziplinarcommission die Disziplinarsache an eine andere Disziplinarcommission beziehungsweise Disziplinarobercommission zu verweisen.

(2) Das gleiche kann sie auf Antrag des Disziplinaranwaltes oder des beschuldigten Beamten verfügen, wenn Gründe vorhanden sind, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarcommission beziehungsweise Disziplinarobercommission bezweifeln lassen.“

24. Dem bisherigen Wortlaut des § 112, der die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Hat ein Beamter die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt, so ist der Antrag im Dienstwege unverzüglich der zuständigen Disziplinarcommission zu übermitteln. Die Bestimmungen des Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden.“

25. § 118 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Auf den Untersuchungskommissär finden die Bestimmungen des § 111 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.“

26. Dem § 127 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Wenn es ohne Gefahr für den Dienst, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Disziplin, möglich ist und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Beamten angenommen werden kann, daß ein Schuldspruch allein genügen wird, den Beamten von weiteren Verfehlungen abzuhalten, kann vom Ausspruch über die Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen werden. Wird der Beamte eines vor Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses begangenen weiteren Dienstvergehens für schuldig erkannt, so ist bei der Bemessung der Strafe der früher gefällte Schuldspruch zu berücksichtigen, sofern das Dienstvergehen auf der gleichen schädigenden Neigung beruht.“

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden aufgehoben:

1. § 13 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, womit die Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 24. Juni 1957, BGBl. Nr. 156, womit das I. Hauptstück der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz geändert wird, soweit diese Vorschrift noch in Geltung steht.

2. § 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Oktober 1951, BGBl. Nr. 267, über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften und über die Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten (StaGeo.), in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 26. Juni 1957, BGBl. Nr. 157.

3. § 13 Z. 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Dezember 1921, BGBl. Nr. 748, über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich der Personalsenate der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1926, BGBl. Nr. 315, über die Zusammensetzung der Personalsenate der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz und des Art. IV der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 1. März 1930, BGBl. Nr. 74, womit im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern und dem Rechnungshof eine neue Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) erlassen wird.

4. § 7 Z. 4 der Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 18. Juni 1925, BGBl. Nr. 192, über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Personalsenates beim Obersten Gerichtshof.

Artikel III

Übergangsbestimmungen

(1) Für den Qualifikationszeitraum 1966 finden die Vorschriften der §§ 14 bis 20 der Dienstpragmatik in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Anwendung. Die Mitglieder der Dienstbeurteilungskommission nach § 16 sind bis zum 30. November 1967 mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 zu bestellen.

(2) Über nach den Bestimmungen des Abs. 1 erster Satz anhängige Rechtsmittel haben vom 1. Jänner 1968 an die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eingerichteten Dienstbeurteilungskommissionen nach den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Geltung gewesenen Bestimmungen zu entscheiden.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarcommissionen sind erstmals spätestens bis 31. März 1967 für eine Funktionsdauer vom 1. Mai 1967 bis 31. Dezember 1969 zu bestellen. Dasselbe gilt für die Mitglieder der Obersten Disziplinarcommission mit der Maßgabe, daß die Funktionsdauer mit 31. Dezember 1971 endet. Die Zusammensetzung der Senate und die Geschäftsverteilung der Disziplinarcommissionen für das Jahr 1967 ist unter Anwendung der Bestimmungen des § 104 Abs. 4 bis zum 30. April 1967 mit Wirkung vom 1. Mai 1967 vorzunehmen. Die vor dem Inkrafttreten

dieses Bundesgesetzes bestellten Disziplinarcommissionen haben ihre Tätigkeit am 30. April 1967 einzustellen, falls jedoch bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, bis zum Abschluß des Verfahrens fortzusetzen.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Mit einem Initiativantrag vom 5. Feber 1964, betreffend ein 1. Bundesbeamtenchutzgesetz (96/A; II-249 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP.), war beabsichtigt, eine Änderung der die Versetzung der Bundesbeamten betreffenden Bestimmung der Dienstpragmatik herbeizuführen.

Ein neuerlicher Initiativantrag vom 17. Juli 1964, betreffend ein 2. Bundesbeamtenchutzgesetz (120/A; II-414 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP.), führte in seiner Begründung an, daß eine günstigere Rechtsstellung der Bundesbeamten nicht nur in dieser Hinsicht, sondern auch dadurch erreicht werden sollte, daß die Vornahme der Qualifikation, die Durchführung eines Disziplinarverfahrens sowie eine vorübergehende Dienstzuteilung nur unter entsprechenden Garantien zu erfolgen habe.

Der 2. Initiativantrag zielte insofern auf eine richterähnliche Stellung der Mitglieder der Qualifikations- und Disziplinarkommissionen, als deren Mitglieder während der Dauer ihrer Funktionsperiode nur aus den im Gesetz aufgezählten Gründen abberufen werden können. Ferner enthält er eine Bestimmung, daß Disziplinaranzeigen jeder Art, auch wenn sie der Beamte gegen sich selbst erstattet hat, der zuständigen Disziplinarkommission vorzulegen sind.

Den oberwähnten Wünschen sowie verschiedenen Stellungnahmen der Ressorts und wiederholten Anregungen des Verhandlungsausschusses der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Rechnung tragend, sollen nun die für die Qualifikation, die Versetzung und die Verwendung der Beamten geltenden Bestimmungen der aus dem Jahre 1914 stammenden Dienstpragmatik neu gefaßt und einige zusätzliche Bestimmungen über die Ahndung von Pflichtverletzungen getroffen werden.

Die Bestimmungen über die Qualifikation sind derzeit in den §§ 14 bis 20 DP. enthalten. Diese Bestimmungen sollen mit dem Entwurf neu gefaßt und hiebei ein Teil der in der Sitzung der Bundesregierung vom 16. Dezember 1956 beschlossenen Grundsätze für die Durchführung der Qualifikation der Bundesbeamten, verlaut-

bart mit Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 19. Dezember 1956, Zl. 65.567-3/56 (im folgenden „Richtlinien“ genannt), in den Gesetzestext übernommen werden.

Bezüglich der Bestimmungen des § 22 DP. über die Verwendung von Bundesbeamten bei anderen Dienststellen und des § 67 DP. über die Versetzung ist eine weitgehende Einschränkung vorgesehen, durch die der Beamte bei Aufrechterhaltung der notwendigen Beweglichkeit der Verwaltung gegen vermeidbare soziale Härten, insbesondere aber gegen willkürliche Maßnahmen, geschützt werden soll.

Die Bestimmungen des V. Abschnittes der Dienstpragmatik (Ahndung von Pflichtverletzungen) sollen durch die Einführung der Rechtsinstitute der Verjährung und Schaffung der Möglichkeit einer bedingten Verurteilung und der Berufungsmöglichkeit gegen die Entscheidung der Disziplinarioberkommissionen eine Bereicherung erfahren.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z. 1:

Das Fremdwort „Qualifikation“ wird durch den Ausdruck „Dienstbeurteilung“ ersetzt. Dementsprechend werden in dem Entwurf nicht mehr die Ausdrücke „Qualifikationsbeschreibung“, „Qualifikationskommission“ u. dgl., sondern die Ausdrücke „Dienstbeschreibung“, „Dienstbeurteilungskommission“ usw. verwendet.

Zu Z. 2:

§ 14:

Abs. 1 umschreibt den Personenkreis, der alljährlich zu beurteilen ist.

Abs. 2 regelt die Frage, wann die staatsanwaltschaftlichen Beamten zu beurteilen sind. Staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppen 2 bis 4 sind derzeit gemäß § 13 Abs. 1 zweiter Satz Geo., BGBl. Nr. 264/1951, in der Fassung BGBl. Nr. 156/1957, in Verbindung mit § 4 Abs. 4 StaGeo., BGBl. Nr. 267/1951, im ersten Viertel des auf ihre Ernennung oder Beförderung in eine höhere Standesgruppe folgenden zweiten

Kalenderjahres zu beschreiben. Eine analoge Regelung besteht für Richter in § 51 Abs. 2 erster Satz Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961. Die Bestimmungen der Geo. sollen nunmehr in die Dienstpragmatik übernommen werden.

Abs. 3 umfaßt den Personenkreis, der grundsätzlich alle drei Jahre zu beurteilen ist. Durch weitgehende Einführung einer nur alle drei Jahre stattfindenden Dienstbeurteilung an Stelle einer bisher alljährlichen Qualifikation soll, einem Wunsch der Ressorts folgend, eine Entlastung der Verwaltung eintreten. Die Aufnahme der lit. a und b des Abs. 4 in den Gesetzestext entspricht der derzeitigen Praxis.

Während nach den Richtlinien derzeit grundsätzlich nur Beamte der Verwendungsgruppe A, Dienstklassen VIII und IX, nicht mehr periodisch, sondern nur im Bedarfsfalle auf Anordnung der Dienstbehörde zu beurteilen sind, wird dieser Personenkreis im Abs. 5 in der Richtung erweitert, daß auch bestimmte Beamte der übrigen Verwendungsgruppen in die bedarfsweise Beurteilung einbezogen werden.

Abs. 6 gibt dem Beamten die Möglichkeit, außerhalb der Beurteilungstermine eine neuerliche Gesamtbeurteilung zu beantragen, wenn er vermeint, daß ihm eine bessere als die letzte Gesamtbeurteilung gebühre. Eine ähnliche Bestimmung ist für Richter bereits im § 51 Abs. 4 des Richterdienstgesetzes enthalten. In dem Antrag ist anzugeben, in welchen Punkten der Beamte eine Abänderung, die zu einer anderen Gesamtbeurteilung führen kann, begehrt. Hiedurch soll vermieden werden, daß Beamte, insbesondere dann, wenn das im § 20 a des Entwurfes vorgesehene Rechtsmittelverfahren zu keinem Erfolg geführt hat, ohne nähere Ausführungen eine neue Gesamtbeurteilung beantragen können.

§ 15:

Abs. 1 bis 3:

Die Berufungsmöglichkeit wird gegenüber den derzeit geltenden Bestimmungen des § 20 Abs. 3 durch den Entwurf in zweifacher Weise erweitert. Einerseits wird sie nunmehr in allen Fällen, das heißt also auch dann, wenn die Gesamtbeurteilung zum Beispiel auf „gut“ oder „sehr gut“ lautet, zulässig sein und andererseits auch, wenn eine Beurteilungskommission bei Zentralstellen in erster Instanz entschieden hat.

Für letzteren Fall ist es notwendig, eine Oberste Dienstbeurteilungskommission zu errichten. Nach dem Entwurf sollen die Mitglieder dieser Kommission auf Antrag des Bundeskanzlers von der Bundesregierung aus dem Kreise der definitiven Beamten aller Ressorts bestellt werden. Diese Kommission kommt als Berufungsbehörde für jene Rechtsmittel in Betracht, die sich gegen Entscheidungen der Dienstbeurteilungs-

kommissionen bei Zentralstellen als erste Instanz richten. Bei den bei nachgeordneten Dienststellen errichteten Dienstbeurteilungskommissionen geht der Rechtszug von den Dienstbeurteilungskommissionen an die zuständige Dienstbeurteilungskommission bei der Zentralstelle. Auf diese Weise ist für jeden Beamten ein zweistufiger Instanzenzug gesichert, ohne daß eine Überlastung der Obersten Dienstbeurteilungskommission eintritt. Die Schaffung einer Obersten Dienstbeurteilungskommission entspricht auch den Bedürfnissen der Zentralstellen, bei denen es aus personellen Gründen kaum möglich ist, Beurteilungskommissionen erster und zweiter Instanz im eigenen Bereich zu errichten.

Abs. 4:

Gegenüber den derzeit geltenden Bestimmungen des § 15 Abs. 3 ist die Möglichkeit, durch Verordnung des zuständigen Bundesministers auch bei einer Zentralstelle nicht unmittelbar unterstellten Dienststellen weitere Dienstbeurteilungskommissionen zu errichten, nicht mehr auf das Bundesministerium für Justiz eingeschränkt. Hiedurch soll, dem Wunsche einzelner Ressorts nachkommend, eine Entlastung für die den Zentralstellen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen (zum Beispiel Post- und Telegraphendirektionen) erreicht werden.

Abs. 5:

Dieser Absatz entspricht § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 6 der Dienstpragmatik.

Abs. 6:

Die bei Gericht verwendeten Beamten mit Ausnahme der Beamten der Justizanstalten werden von den Personalsenaten der Gerichtshöfe beschrieben (§ 13 Z. 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Dezember 1921, BGBl. Nr. 748, § 7 Z. 4 der Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 18. Juni 1925, BGBl. Nr. 192, und § 13 Abs. 5 Geo., BGBl. Nr. 264/1951). Diese Einrichtung hat sich seit Jahrzehnten bestens bewährt, weshalb an ihr im Entwurf festgehalten wird.

Zur Vornahme der Dienstbeschreibung sind derzeit bei den Oberstaatsanwaltschaften gemäß § 4 Abs. 1 StaGeo., BGBl. Nr. 267/1951, Qualifikationskommissionen eingesetzt. Auch diese bewährte Bestimmung wird wegen der besonderen Organisation der staatsanwaltschaftlichen Behörden in den Entwurf übernommen.

Da der Verwaltungsgerichtshof die Einrichtung der Personalsenate nicht kennt, war es notwendig, eine Sonderregelung für diesen Gerichtshof vorzusehen.

Abs. 7 und 8:

Diese Bestimmungen wurden den Richtlinien entnommen. Hiedurch soll verhindert werden,

daß höhere Beamte beziehungsweise Leiter einer Dienststelle von den ihnen selbst unterstehenden Beamten beurteilt werden (siehe § 102 DP).

Abs. 9:

Die Umschreibung des Begriffes „Dienststelle“ stimmt mit § 1 Abs. 2 des Entwurfes des Bundes-Personalvertretungsgesetzes überein.

Abs. 10:

Es war notwendig, den Begriff „Zentralstelle“ zu definieren, um eindeutig zum Ausdruck zu bringen, daß die Präsidentschaftskanzlei, die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates und der Rechnungshof als Zentralstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen sind.

§ 16:

Abs. 1:

Die Mitglieder der Obersten Dienstbeurteilungskommission werden durch die Bundesregierung bestellt. Die Bestellung der Mitglieder aus dem Kreise der Beamten der Präsidentschaftskanzlei, der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates und des Rechnungshofes erfolgt über Vorschlag dieser Zentralstellen. Auf diesem Wege wird erreicht, daß die für die Bildung der Senate erforderlichen Beamten aller Zentralstellen zur Verfügung stehen.

Abs. 2:

Diese Bestimmung will bei Schwierigkeiten bei der Senatszusammensetzung weitere Abhilfe schaffen.

Abs. 4 und 5:

Im Abs. 4 ist taxativ angeführt, in welchen Fällen die Mitgliedschaft zur Dienstbeurteilungskommission ruht, im Abs. 5 unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedschaft endet.

§ 17:

Abs. 2:

Diese Bestimmung entspricht § 11 Abs. 2 VwGG.

Abs. 3:

Nach Tunlichkeit soll jedem Senat einer Dienstbeurteilungskommission ein rechtskundiger Beamter angehören. Eine zwingende Vorschrift ist jedoch nicht möglich, da bei bestimmten Dienststellen, wie zum Beispiel bei technischen Dienststellen, Postämtern u. dgl., in Betracht kommende rechtskundige Beamte nicht immer zur Verfügung stehen werden. Anders wird die Lage bei den bei Zentralstellen errichteten Dienstbeurteilungskommissionen sein, deren Senaten

nach dem Entwurf wenigstens ein rechtskundiger Beamter angehören muß. Weiters müssen bei den letztgenannten Dienstbeurteilungskommissionen den Senaten drei Beamte der Dienstklassen VI bis IX angehören, um möglichst zu vermeiden, daß Beamte mit einer geringeren Erfahrung höhere oder ältere Beamte zu beurteilen haben. Daß derartige Vorschriften für Dienstbeurteilungskommissionen, die bei den einer Zentralstelle unmittelbar unterstellten Dienststellen errichtet sind, nicht vorgesehen sind, beruht lediglich darauf, daß sie bei diesen Kommissionen teilweise undurchführbar wären. In diesen Fällen wird es jedoch dem Sinne des Gesetzes entsprechen, nur besonders erfahrene Beamte als Kommissionsmitglieder heranzuziehen.

Abs. 5:

Diese Bestimmungen sollen einerseits erreichen, daß nach Möglichkeit ein mit den Aufgaben der Verwendungsgruppe des Beamten aus eigener Erfahrung vertrauter Beamter dem Senate angehört. Andererseits soll verhindert werden, daß ein Beamter einer niederen Verwendungsgruppe über den einer höheren zu entscheiden hat.

Abs. 6 ff.:

Diese Bestimmungen enthalten verfahrensrechtliche Vorschriften.

Abs. 11:

Abs. 11 sieht, wie bei den Gerichten, eine fixe Geschäftseinteilung vor.

Abs. 14:

Um Wiederholungen im Gesetzestext zu vermeiden, bestimmt dieser Absatz, daß die Bestimmungen über die Dienstbeurteilungskommissionen, sofern nichts anderes bestimmt ist, für die Oberste Dienstbeurteilungskommission sinngemäß gelten.

§ 18:

Abs. 1:

Dieser Absatz faßt die Bestimmungen des derzeitigen § 17 der Dienstpragmatik und die Bestimmungen der Richtlinien zusammen. Die im Abs. 1 und § 20 a Abs. 7 vorgesehenen Fristen sollen es ermöglichen, den Personalstellen noch rechtzeitig für eine allfällige Beförderung zum 1. Juli eine Beurteilung zur Verfügung zu stellen.

Abs. 2:

Diese Ermahnung soll dem Beamten die Möglichkeit geben, eine bessere Dienstbeschreibung zu erhalten.

Abs. 3:

Nach diesem Absatz ist die Dienstbeschreibung grundsätzlich bei der Dienststelle zu verfassen, deren Personalstand der Beamte angehört. Ferner enthält der Absatz die Grundsätze, nach denen in Fällen von Dienstzuteilungen während des Beurteilungszeitraumes vorzugehen ist.

Abs. 4 und 5:

Das derzeit geltende Recht enthält keine derartigen Bestimmungen. Eine diesbezügliche Regelung ist lediglich in den Richtlinien enthalten. Es soll nun gesetzlich eindeutig geregelt werden, wer im Falle eines Wechsels oder einer Verhinderung des beschreibenden Organs für die Dienstbeschreibung zuständig ist.

Abs. 6:

Eine derartige Bestimmung enthält die Dienstpragmatik nicht. Lediglich die Richtlinien sehen im Interesse einer Vereinfachung des Beurteilungsverfahrens einen bloßen Hinweis auf die letzte Beschreibung vor.

Abs. 7:

Im Falle einer Außerdienststellung (Bewerbung um ein Mandat, Wahl zum Mandatar), einesurlaubes bei Entfall der Bezüge, längerer Krankheit u. dgl. soll eine Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilung entfallen, da der Beamte in dieser Zeit keinen Dienst geleistet hat. Dies soll nicht im Falle einer Haft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Suspendierung im Zuge eines Disziplinarverfahrens oder unentschuldigter Abwesenheit gelten, also in Fällen, in denen den Beamten ein Verschulden trifft.

Abs. 8:

Dieser Absatz gibt die Möglichkeit, von einer für den Beamten ungünstigen Dienstbeschreibung abzusehen, wenn seine Dienstleistung ausschließlich aus von ihm nicht verschuldeten Umständen, so zum Beispiel durch geschwächte Gesundheit oder unglückliche Familienverhältnisse vorübergehend gesunken ist.

Abs. 9:

Dieser Absatz entspricht im wesentlichen § 19 Abs. 4 der Dienstpragmatik.

§ 19:**Abs. 2:**

Derartige Bestimmungen enthält die Dienstpragmatik nicht. Sie wurden im wesentlichen den diesbezüglichen Richtlinien entnommen.

§ 20:**Abs. 1:**

Dieser Absatz entspricht im wesentlichen dem derzeit geltenden Recht und hat lediglich eine geringfügige Erweiterung erfahren.

Abs. 3:

In der Gesamtbeurteilung wurde die Bewertung „entsprechend“ neu eingeführt, wodurch „gut“, entsprechend seinem sprachlichen Ausdruck, eine Aufwertung findet. Die Bewertung „minder entsprechend“ wurde beseitigt, da ein so zu beurteilender Beamter nicht mehr den Anforderungen des Dienstes entspricht.

Abs. 5:

Durch diese Bestimmung soll eine Beurteilung der Dienstbeurteilungskommission so lange vermieden werden, als nicht durch die Disziplinarcommission Klarheit über das Vorliegen einer Pflichtverletzung geschaffen ist.

Zu Z. 3:**§ 20 a Abs. 1 bis 4:**

Die Bestimmungen dieses Paragraphen bringen gegenüber dem geltenden Recht bedeutende Neuerungen. Gegen den Beschluß der Dienstbeurteilungskommission nach Abs. 1 kann nach Abs. 2 binnen zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Gründen Vorstellung erhoben werden. Auf diesem Wege kann in einem vereinfachten Verfahren unter Berücksichtigung des Vorbringens des Beamten die Entscheidung der Dienstbeurteilungskommission eine Abänderung erfahren. Ein formales Berufungsverfahren wird hiedurch in den Fällen vermieden, in denen bereits die Vorstellung zu dem vom Rechtsmittelwerber gewünschten Erfolg führt. Eine derartige Regelung des Rechtsmittelverfahrens hat sich zum Beispiel im Bundesland Niederösterreich seit Jahren bewährt. Entsprechend § 55 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes kann nach Abs. 4 nunmehr der Beamte auch in seine Dienstbeschreibung Einsicht nehmen. Ohne eine derartige Akteneinsicht wäre es dem Beamten kaum möglich, sein Rechtsmittel (Abs. 2) zu begründen.

Abs. 5:

Dieser Absatz enthält Sonderbestimmungen für die von den Personalsenaten der Gerichte durchzuführenden Dienstbeurteilungen.

Abs. 6 und 7:

Die Bestimmungen über die Entscheidungspflicht wurden § 73 AVG. nachgebildet.

Zu Z. 5:**§ 22 Abs. 3:**

Während derzeit keine zeitliche Beschränkung für die Dauer einer Dienstzuteilung zu einer anderen Dienststelle besteht, soll die Dauer einer Zuteilung ohne Zustimmung des Beamten in Zukunft auf 90 Tage beschränkt sein. Eine Ausnahme soll nur dann eintreten, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung oder Aufrechterhaltung des Dienstes auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann oder es sich um Beamte handelt, die in Ausbildung stehen. Bei jeder Dienstzuteilung ist auf die im letzten Satz aufgezählten Umstände Rücksicht zu nehmen, um Härten für den Betroffenen zu vermeiden.

Nach Abs. 4 sollen die Beschränkungen für gewisse Einsätze des Bundesheeres, der Exekutive und den Auswärtigen Dienst nicht gelten.

Zu Z. 6:

Durch Abänderung des § 29 a lit. b hat das geltende Recht durch Aufnahme der Kaltwasserkuren (sogenannte Kneipp-Kuren) eine Erweiterung erfahren.

Zu Z. 7:**§ 67:**

Der Staatsbürger, der in den öffentlichen Dienst eintritt, muß sich bewußt sein, daß er sich mit diesem Schritt freiwillig bestimmten Beschränkungen unterwirft, die sich aus der Eigenart des öffentlichen Dienstes notwendigerweise ergeben. So ist der Beamte grundsätzlich verpflichtet, seinen Dienst überall dort zu versehen, wo es im Interesse des Staates erforderlich ist.

Die im Entwurf enthaltenen Änderungen des § 67 der Dienstpragmatik haben den Zweck, bei Aufrechterhaltung des erwähnten Grundsatzes alle vermeidbaren Härten bei Änderung der Dienstverwendung hintanzuhalten und den Beamten die Möglichkeit zu geben, berechnete persönliche, insbesondere familiäre Gründe bei der Handhabung der Versetzung geltend zu machen.

In diesem Sinne soll durch Abs. 1 die bisher im freien Ermessen der Dienstbehörde gelegene Versetzungsmöglichkeit beseitigt und eine Versetzung nur mehr aus wichtigen dienstlichen Interessen zulässig sein. Die freie Versetzungsmöglichkeit soll nur während eines provisorischen Dienstverhältnisses sowie für jene Dienstzweige, bei denen der Austausch des Beamten nach der Natur des Dienstes (zum Beispiel Auswärtiger Dienst oder Bundesheer) notwendig ist, aufrechterhalten werden.

Abs. 2:

In der Vergangenheit ist es vereinzelt vorgekommen, daß geistig und körperlich fähige

Beamte von ihrer bisherigen Verwendung ohne Zuteilung einer neuen Beschäftigung abberufen wurden. Dies soll in Zukunft zufolge der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mehr möglich sein.

Abs. 3:

Durch die in diesem Absatz vorgesehene Regelung sollen Verwendungsänderungen innerhalb der Dienststelle, die einen der Versetzung ähnlichen Eingriff in die Verhältnisse des Beamten darstellen, einer Versetzung gleichgehalten werden. Die Gleichstellung hat sowohl in materieller als in formeller Hinsicht Bedeutung. In materieller Beziehung bedeutet es, daß solche Verwendungsänderungen nur bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Interessen zulässig sein werden. In formeller Hinsicht, daß die Änderung nur nach vorheriger Verständigung im Sinne des Abs. 7 zulässig und nicht mit Dienstauftrag, sondern mit Bescheid zu verfügen ist, so daß — wenn der Bescheid nicht von der Zentralstelle erlassen wurde — eine Berufung, jedenfalls aber eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ermöglicht wird.

Abs. 4:

Die Beschränkungen des Abs. 3 sollen dann nicht gelten, wenn ein Beamter höchstens drei Monate zu einer anderen Tätigkeit herangezogen werden muß. Der zweite Satz ist im Hinblick auf zwei Sonderfälle notwendig. Einerseits muß ausgenommen werden, daß ein etwa durch länger dauernde Krankheit an der Ausübung seines Amtes verhandelter Beamter durch den in der Zwischenzeit tätig gewordenen „Vertreter“ aus seiner Funktion verdrängt wird. Andererseits würde das Ernennungs- beziehungsweise Bestellungsrecht des Bundespräsidenten oder des Bundesministers seines Inhaltes beraubt, wenn nach Ausscheiden des bisherigen Inhabers einer Funktion der provisorische Inhaber durch Zeitablauf ein Recht auf Beibehaltung der Funktion erlangen würde.

Abs. 5:

Dieser Absatz entspricht in seinem ersten Satz § 22 Abs. 3 letzter Satz. Durch den zweiten Satz werden die Dienstbehörden genötigt sein, vor Versetzung an einen anderen Dienstort ohne Zustimmung des Beamten zu untersuchen, bei welchem den Anordnungen des Dienstes entsprechenden Beamten durch die Versetzung die geringste soziale Härte eintritt.

Abs. 6:

Durch diesen Absatz wird dem Beamten die Möglichkeit eingeräumt, noch vor der Entschei-

derung über seine in Aussicht genommene Versetzung alle gegen diese Maßnahme sprechenden dienstlichen und persönlichen Gründe geltend zu machen. Erst nach Einlangen der Einwendungen oder ungenützem Ablauf der Frist für die Einwendungen wird über die Versetzung entschieden werden können.

Abs. 9:

Diese Ausnahmebestimmungen sind insbesondere für die notwendigen Versetzungen im Bereiche des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten oder im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung erforderlich. Das gleiche gilt auch für Beamte, die bei sonstigen österreichischen Auslandsdienststellen tätig sind.

Zu Z. 8:

Da nunmehr gemäß § 67 Abs. 2 die Abberufung von einer Verwendung ohne Zuweisung einer neuen Verwendung unzulässig ist, wird es als folgerichtig erachtet, durch Aufhebung des § 73, der praktisch in letzter Zeit kaum angewendet wurde, die Möglichkeit zu beseitigen, einen Beamten mit der Begründung, daß für ihn keine Verwendungsmöglichkeit bestünde, in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen. Ferner wird durch die Beseitigung des § 73 verhindert, daß Beamte ohne Disziplinarerkenntnis oder ohne Vorliegen der Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden können. Gleichzeitig wird aus formalen Gründen § 74 aufgehoben, der bereits infolge der Bestimmung des § 18 Abs. 1 des Besoldungs-Übergangsgesetzes (Gesetz vom 18. Dezember 1919, StGBI. Nr. 570) nicht mehr anzuwenden war.

Zu Z. 9:

Durch die Einfügung eines § 87 a (Verjährung der Verfolgung wegen Verletzung der Standes- und Amtspflichten) werden die Verjährungsbestimmungen des § 101 Richterdienstgesetz in die Dienstpragmatik übernommen.

Zu Z. 12 und 17:

Nach § 101 Abs. 2 DP. besteht nur für Beamte, über die Disziplinarcommissionen bei Unterbehörden entschieden haben, eine Berufungsmöglichkeit an die Disziplinarobercommissionen bei den Zentralstellen. Dagegen besteht in den Fällen, in denen gemäß § 102 Abs. 1 lit. b die Disziplinarobercommissionen (zuständig für alle dem Personalstand der Zentralstellen angehörenden oder verwendeten Beamten und die ressortmäßig unterstehenden Beamten von der Dienstklasse VII aufwärts sowie die leitenden Staatsanwälte, staatsanwaltschaft-

lichen Beamten von der 5. Standesgruppe aufwärts und Landesschulinspektoren) in erster Instanz entscheiden, derzeit kein Rechtszug. Um eine Gleichheit aller Beamten zu gewährleisten, ist nun in der Neufassung des § 100 Abs. 1 DP. eine „Oberste Disziplinarcommission beim Bundeskanzleramt“ (lit. c) vorgesehen. Der Rechtszug wird im § 102 Abs. 2 des Entwurfes geregelt.

Zu Z. 14:

Nach dem derzeit geltenden Recht sind gemäß § 101 Abs. 4 DP. die Mitglieder der Disziplinarcommission in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig. Dieser Grundsatz soll durch die neuen Abs. 3 und 4 besonders unterstrichen werden. So ist taxativ im Abs. 3 angeführt, in welchen Fällen die Mitgliedschaft zur Disziplinarcommission ruht, und im Abs. 4, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedschaft endet. § 104 Abs. 4 sieht, wie bei den Gerichten, eine fixe Geschäftseinteilung vor.

Zu Z. 16:

§ 101 a Abs. 3:

Die Mitglieder der Obersten Disziplinarcommission werden durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung bestellt. Hierbei ist die Bundesregierung hinsichtlich der aus dem Kreise der Beamten der Präsidentschaftskanzlei, der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates und des Rechnungshofes zu bestellenden Mitglieder an die Vorschläge dieser Zentralstellen gebunden. Auf diesem Wege wird erreicht, daß die für die Bildung der Senate erforderlichen Beamten aller Zentralstellen zur Verfügung stehen.

Zu Z. 17:

Durch die Neufassung des § 100 ist eine entsprechende Änderung des § 102 DP. erforderlich. Auf die Ausführungen zu Z. 12 wird verwiesen.

Zu Z. 18:

Die Bestimmungen über Zuständigkeitsstreitigkeiten müßten durch die Schaffung der Obersten Disziplinarcommission erweitert werden.

Zu Z. 20:

Hiezu wird auf die Ausführungen zu § 17 Abs. 11 verwiesen.

Zu Z. 21:

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik müßten auch die Protokollführer rechtskundig sein. Von diesem Erfordernis kann abgegangen werden, da auch bei großen und schwierigen Verhandlungen bei Gerichten nicht rechtskundige Beamte verwendet werden.

Zu Z. 22:

Die Funktion eines Disziplinaranwaltes oder Untersuchungskommissärs soll aus den gleichen Gründen ruhen oder enden wie die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission.

Zu Z. 23:

Diese Bestimmung mußte durch die Errichtung der Obersten Disziplinarkommission eine Erweiterung erfahren.

Zu Z. 24:

Die Ergänzung des § 112 DP. macht es dem Vorstand einer Dienstbehörde zur Pflicht, einen Antrag eines Beamten, der die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sich selbst beantragt, unverzüglich der zuständigen Disziplinarkommission zu übermitteln. Hiedurch soll dem Beamten die Möglichkeit gegeben werden, durch Anrufung der Disziplinarkommission wahrheitswidrigen Behauptungen von Pflichtverletzungen entgegenzutreten.

Zufolge Zitierung des Abs. 1 hat die Überreichung eines Antrages dieselbe Wirkung wie die Übermittlung einer Disziplinaranzeige an die zuständige Disziplinarkommission durch den Vorstand der Dienstbehörde.

Zu Z. 25:

Hier konnte die Zitierung des § 108 entfallen, da der Untersuchungskommissär in der Neufassung des § 108 ausdrücklich erwähnt wird.

Zu Z. 26:

Durch diese Bestimmung des Entwurfes wird die echte bedingte Verurteilung im Disziplinarrecht eingeführt. Es soll nunmehr die Möglichkeit bestehen, einen Schuldspruch zu fällen, ohne eine Disziplinarstrafe zu verhängen. Wird der Beamte innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft des Erkenntnisses eines weiteren Dienstvergehens für schuldig erkannt, so ist bei der Bemessung der neuen Strafe der früher gefällte Schuldspruch zu berücksichtigen, sofern das Dienstvergehen auf der gleichen schädigenden Neigung beruht. Es wird daher nicht in allen Fällen eine Strafverschärfung eintreten. Das Rechtsinstitut der echten bedingten Verurteilung wurde deshalb gewählt, weil vielfach gerade im Disziplinarrecht die bloße Androhung des Ausspruches einer Disziplinarstrafe genügen wird,

einen Beamten für die Zukunft zu bessern, und eine Eintragung einer Strafe in den Standesausweis in solchen Fällen vermieden werden soll.

Zu Artikel II:

Im Interesse der Rechtsbereinigung und der Gestaltung eines einheitlichen Dienstrechtes sind die Sonderbestimmungen für staatsanwaltschaftliche Beamte aufzuheben. Die entsprechenden Bestimmungen sind nunmehr in der Regierungsvorlage enthalten.

Zu Artikel III:**Zu Abs. 1 und 2:**

Es ist notwendig vorzusehen, daß für den Qualifikationszeitraum 1966 noch die Bestimmungen der §§ 14 bis 20 der Dienstpragmatik über die Qualifikation anzuwenden sind. Würde man bereits im Jahre 1967 die neuen Bestimmungen über die Dienstbeurteilung (Qualifikation) anwenden, so könnten alle nach den vor dem Inkrafttreten der Regierungsvorlage geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik und den hierzu ergangenen Richtlinien abgefaßten Dienstbeschreibungen nicht mehr verwertet werden. Eine neue Abfassung von Dienstbeschreibungen würde einerseits eine nicht zu vertretende Mehrarbeit der Verwaltung darstellen und andererseits die Durchführung des Dienstbeurteilungsverfahrens im Jahre 1967 für den Qualifikationszeitraum 1966 um einige Monate verzögern.

Zu Abs. 3:

Die zu novellierenden Paragraphen des Abschnittes V (Ahndung von Pflichtverletzungen) der Dienstpragmatik beschränken sich im wesentlichen auf Einführung einer Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der Disziplinarkommissionen bei Zentralstellen und Einführung der Rechtsinstitute der Verjährung und bedingten Verurteilung. Diese Bestimmungen sollen sofort in Kraft treten. Hiezu erscheint es erforderlich, eine Bestimmung über die erstmalige Bestellung der neuen Disziplinarkommissionen und über die von diesen vorzunehmende Geschäftsverteilung zu treffen. Lediglich in den Fällen, in denen bereits die vor dem Inkrafttreten der Regierungsvorlage errichteten Disziplinarkommissionen eine mündliche Verhandlung durchgeführt haben, sollen, um die Wiederholung des Beweisverfahrens zu ersparen, diese die anhängigen Verfahren zu Ende führen. Auch in diesen Verfahren werden bereits die Bestimmungen über die Verjährung wahrzunehmen sein und die bedingte Verurteilung angewendet werden können.

Anhang zu den Erläuternden Bemerkungen

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird

Geltendes Recht:

Qualifikation

§ 14. (1) Über die Beamten, für welche Zeitvorrückung in Frage kommt, sowie über die Praktikanten werden fortlaufende Qualifikationstabellen geführt, in die alljährlich die Qualifikation einzutragen ist.

(2) Die näheren Bestimmungen werden durch besondere Vorschriften getroffen.

(3) Ebenso wird durch besondere Vorschriften festgesetzt, inwieweit auch für Beamte höherer Dienstklassen eine regelmäßig wiederkehrende Qualifikationsbestimmung einzutreten hat.

Entwurf:

Dienstbeurteilung

§ 14. (1) Beamte der Verwendungsgruppe E, D, C, P 6 bis P 1, W 3 und W 2 der Dienstklasse I, der Verwendungsgruppe B, W 1 und H 2 der Dienstklasse II, der Verwendungsgruppe A der Dienstklasse III, zeitverpflichtete Soldaten, alle im provisorischen Dienstverhältnis befindlichen Beamten und jene Beamten, deren letzte Gesamtbeurteilung nicht mindestens auf „gut“ lautet, sind alljährlich zu beurteilen.

(2) Staatsanwaltschaftliche Beamte der 2. bis einschließlich der 4. Standesgruppe sind im ersten Viertel des auf ihre Ernennung folgenden zweiten Kalenderjahres für das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr und für das Kalenderjahr zu beurteilen, für das nach Abs. 4 lit. b eine Beurteilung vorgesehen ist.

(3) Die übrigen, mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Beamten sind alle drei Jahre für das letzte Kalenderjahr zu beurteilen.

(4) Beamte sind für das Kalenderjahr zu beurteilen,

a) in dem sie die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse erreicht haben, aus der die Zeitvorrückung vorgesehen ist, es sei denn, daß sie bereits vor dem Beurteilungszeitpunkt in die nächsthöhere Dienstklasse befördert wurden;

b) für das die Dienstbehörde eine Feststellung für notwendig hält, ob die Gesamtbeurteilung gegenüber der letzten zu ändern sei, auf deren Antrag.

(5) Beamte der Dienstklasse III der Verwendungsgruppen E, D, W 3 und P 6 bis P 1, der Dienstklassen IV und V der Verwendungsgruppen C und W 2, der Dienstklassen VI und VII der Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2 und der Dienstklassen VIII und IX, staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppen 5 bis 7, ferner Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 und der Verwendungsgruppen S 2 und S 3 ab der Gehaltsstufe 7 sowie

Geltendes Recht:

§ 15. (1) Qualifikationskommissionen werden eingesetzt:

- a) bei den Zentralstellen,
- b) bei den einer Zentralstelle unmittelbar unterstehenden Behörden.

Entwurf:

der Verwendungsgruppe S 2, die mit der Schulaufsicht für ein ganzes Bundesland betraut sind, ohne einem Landesschulinspektor unterstellt zu sein, sind nur in den Fällen auf Antrag der Dienstbehörde zu beurteilen, in denen die Dienstbeurteilung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist.

(6) Der Beamte ist auf seinen Antrag zu beurteilen, wenn er geltend macht, daß für ein Kalenderjahr, für das er nach Abs. 2, 3 und 5 nicht zu beurteilen ist, eine bessere als die letzte Gesamtbeurteilung angemessen sei. Der Antrag ist bis spätestens 15. Jänner des auf dieses Kalenderjahr folgenden Jahres im Dienstwege einzubringen; der Beamte hat anzugeben, in welchen Punkten der Dienstbeschreibung (§ 20) er eine Abänderung begehrt, die zu einer anderen Gesamtbeurteilung führen könnte.

§ 15. (1) Zur Durchführung der Dienstbeurteilung werden, soweit nicht Abs. 5 anzuwenden ist, errichtet:

- a) Dienstbeurteilungskommissionen bei den einer Zentralstelle unmittelbar nachgeordneten Dienststellen,
- b) Dienstbeurteilungskommissionen bei den Zentralstellen,
- c) eine Oberste Dienstbeurteilungskommission beim Bundeskanzleramt.

(2) Für Dienstbeurteilungen in erster Instanz sind zuständig:

- a) die Dienstbeurteilungskommissionen bei den einer Zentralstelle nachgeordneten Dienststellen (§ 15 Abs. 1 lit. a und Abs. 4) für die Beamten des Personalstandes dieser Dienststellen sowie der ihnen nachgeordneten Dienststellen
und
- b) die Dienstbeurteilungskommissionen bei den Zentralstellen für die Beamten des Personalstandes dieser Dienststellen, den in Abs. 7 umschriebenen Personenkreis sowie für die Dienststellenleiter der den Zentralstellen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

(3) Für Dienstbeurteilungen in zweiter Instanz sind zuständig:

- a) Dienstbeurteilungskommissionen bei Zentralstellen zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Dienstbeurteilungskommissionen, die bei einer einer Zentralstelle nachgeordneten Dienststelle errichtet sind
und
- b) die Oberste Dienstbeurteilungskommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide von den bei einer Zentralstelle errichteten Dienstbeurteilungskommissionen.

Geltendes Recht:

§ 15. (3) Für den Bereich der Justizverwaltung bestimmt das Bundesministerium für Justiz durch Verordnung die Behörden, bei denen Qualifikationskommissionen einzusetzen sind.

§ 15. (2) Ist bei einer der Zentralstelle unmittelbar unterstehenden Behörde die Einsetzung einer Qualifikationskommission nicht durchführbar, so hat der Chef der Zentralstelle die Qualifikationsbestimmung für die im Dienstbereich dieser Behörde verwendeten Beamten einer anderen Qualifikationskommission zuzuweisen.

§ 16. (6) In dem in § 15 Abs. 2 vorgesehenen Fall kann der Chef der Zentralstelle anordnen, daß ein oder zwei Beamte derjenigen Behörde, bei der keine Qualifikationskommission eingesetzt wurde, an die Stelle der beiden rangjüngsten ordentlichen Mitglieder als außerordentliche Mitglieder mit beschließender Stimme in die Kommission eintreten.

Entwurf:

(4) Soweit es im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit gelegen ist, können Dienstbeurteilungskommissionen durch Verordnung des zuständigen Bundesministeriums auch bei der Zentralstelle nicht unmittelbar nachgeordneten Dienststellen für die Beamten des Personalstandes dieser Dienststellen und der ihnen nachgeordneten Dienststellen eingerichtet werden.

(5) Ist aus den in Abs. 4 genannten Gründen die Durchführung der Dienstbeurteilung durch eine Dienstbeurteilungskommission bei einer einer Zentralstelle nachgeordneten Dienststelle nicht vertretbar, so kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung die Dienstbeurteilung für die Beamten im Dienstbereiche dieser Dienststelle einer anderen Dienstbeurteilungskommission zuweisen. In diesem Fall kann der zuständige Bundesminister anordnen, daß ein oder zwei Beamte derjenigen Dienststelle, bei der keine Dienstbeurteilungskommission eingesetzt wurde, an die Stelle der beiden rangjüngsten ordentlichen Mitglieder als außerordentliche Mitglieder mit beschließender Stimme in die Kommission eintreten.

(6) Die bei einem Gerichtshof erster Instanz oder bei einem ihm unterstellten Bezirksgericht oder Arbeitsgericht verwendeten Beamten mit Ausnahme der Beamten der Justizanstalten hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz, die beim Oberlandesgericht verwendeten Beamten der Personalsenat des Oberlandesgerichtes und die beim Obersten Gerichtshof und Verfassungsgerichtshof verwendeten Beamten der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes beziehungsweise Verfassungsgerichtshofes zu beurteilen. Die beim Verwaltungsgerichtshof verwendeten Beamten sind von einem aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten sowie aus drei weiteren vom Präsidenten für die Dauer von drei Kalenderjahren zu bestellenden Mitgliedern dieses Gerichtshofes bestehenden Senat zu beurteilen. Die Dienstbeurteilung der bei den Staatsanwaltschaften oder Oberstaatsanwaltschaften verwendeten Beamten obliegt den bei den Oberstaatsanwaltschaften einzurichtenden Dienstbeurteilungskommissionen.

(7) Die Dienstbeurteilung der Beamten der Dienstklassen VII bis IX und aller Mitglieder der Dienstbeurteilungskommissionen obliegt den Dienstbeurteilungskommissionen bei der zuständigen Zentralstelle.

(8) Die Dienstbeurteilung der Dienststellenleiter obliegt den für die Beamten der unmittelbar übergeordneten Dienststelle zuständigen Dienstbeurteilungskommissionen.

(9) Dienststellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen

Geltendes Recht:

§ 16. (2) Die ordentlichen Kommissionsmitglieder sowie die erforderliche Zahl von Ersatzmännern werden vom Vorstand der Behörde, bei der die Kommission eingesetzt ist, mit Beginn jedes Jahres bestellt.

Entwurf:

Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Bundes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.

(10) Zentralstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind das Bundeskanzleramt und die übrigen Bundesministerien sowie die Dienststellen, die keinem Bundesministerium nachgeordnet sind.

§ 16. (1) Die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die erforderliche Anzahl der weiteren Mitglieder der Dienstbeurteilungskommissionen sind unter Bedachtnahme auf § 17 aus dem Kreise der definitiven Beamten des Personalstandes der Dienststelle, bei der eine Dienstbeurteilungskommission errichtet wird, vom Leiter der Zentralstelle, die der Obersten Dienstbeurteilungskommission sind aus dem Kreise der definitiven Beamten aller Zentralstellen von der Bundesregierung auf Antrag des Bundeskanzlers zu bestellen. Die aus dem Kreise der definitiven Beamten der Präsidentschaftskanzlei, der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates und des Rechnungshofes zu bestellenden Mitglieder sind von der Bundesregierung auf Grund von Vorschlägen dieser Zentralstellen zu bestellen. Die Mitglieder sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Scheiden Mitglieder während der Funktionsdauer aus, so sind, wenn es erforderlich ist, für den Rest der Funktionsdauer andere Mitglieder zu bestellen.

(2) Stehen aus dem Personalstand einer Dienststelle, bei der eine Dienstbeurteilungskommission zu errichten ist, die für die Zusammensetzung der Senate erforderlichen Beamten nicht zur Verfügung, so sind diese aus dem Personalstand einer anderen Dienststelle zu bestellen. Sollen diese aus dem Personalstand eines anderen Ressorts bestellt werden, so hat die Bestellung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister zu erfolgen. Zu Mitgliedern der Dienstbeurteilungskommissionen bei den Oberstaatsanwaltschaften können zwei Räte des Oberlandesgerichtes bestellt werden.

(3) Zu Mitgliedern der Dienstbeurteilungskommissionen dürfen nicht bestellt werden Beamte, die mit Personalangelegenheiten der Dienststelle betraut sind, sowie Beamte, über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist, solange diese im Standesausweis nicht gelöscht ist. Ferner dürfen Beamte, deren Mitgliedschaft zu den Dienstbeurteilungskommissionen nach Abs. 4 oder 5 ruhen oder enden würde, nicht zu Mitgliedern der Dienstbeurteilungskommissionen bestellt werden.

(4) Die Mitgliedschaft zu den Dienstbeurteilungskommissionen ruht in den Fällen der Be-

Geltendes Recht:

§ 16. (1) Die Qualifikationskommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern.

§ 16. (3) Den Vorsitz in der Kommission führt das rangälteste ordentliche Mitglied.

§ 16. (4) Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

Entwurf:

trauung mit den in Abs. 3 umschriebenen Personalangelegenheiten, der Einleitung eines Disziplinarverfahrens (§ 113) wegen eines Dienstvergehens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, der Suspendierung vom Dienst (§§ 144, 145), der Außerdienststellung, der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes.

(5) Die Mitgliedschaft zu den Dienstbeurteilungskommissionen endet mit Ablauf der Bestelldauer, mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, der Übernahme in einen anderen Personalstand, der Versetzung zu einer Dienststelle, für deren Beamte eine andere Dienstbeurteilungskommission zuständig ist, der Versetzung ins Ausland, der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, dem Übertritt in den dauernden Ruhestand sowie der Annahme einer Austrittserklärung (§ 84).

§ 17. (1) Die Vorsitzenden der Dienstbeurteilungskommissionen und deren Stellvertreter werden von dem jeweils rangältesten Mitglied der Dienstbeurteilungskommission vertreten.

(2) Die Dienstbeurteilungskommissionen entscheiden in Senaten, die aus fünf Mitgliedern bestehen, von denen eines den Vorsitz führt und ein anderes den Bericht erstattet. Der Berichterstatter wird vom Vorsitzenden des Senates bestimmt. Ein Beamter hat als Protokollführer (Abs. 13) mitzuwirken.

(3) Den Senaten der Dienstbeurteilungskommissionen hat nach Tunlichkeit ein rechtskundiger Beamter anzugehören. Den Senaten der Dienstbeurteilungskommissionen bei Zentralstellen müssen drei Beamte der Dienstklassen VI bis IX angehören; wenigstens ein Mitglied muß rechtskundig sein.

(4) Der Vorsitzende und zwei Mitglieder der Obersten Dienstbeurteilungskommission müssen rechtskundige Beamte sein. Wenigstens ein Mitglied muß der für den zu beurteilenden Beamten zuständigen Zentralstelle angehören.

(5) In den Senaten dürfen keine Mitglieder niedrigerer Verwendungsgruppen als der des zu beurteilenden Beamten mitwirken. Nach Tunlichkeit hat ein Senatsmitglied dem Dienstzweig des zu beurteilenden Beamten anzugehören.

(6) Den Vorsitz im Senat führt das dem Dienstrang nach älteste Mitglied. Gehört einem Senat der Vorsitzende der Dienstbeurteilungskommission oder dessen Stellvertreter an, führt dieser den Vorsitz.

(7) Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

Geltendes Recht:

Entwurf:

(8) Teilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen, so daß keine dieser Meinungen die erforderliche Mehrheit für sich hat, so hat der Vorsitzende zu versuchen, ob sich durch Teilung der Fragen und Wiederholung der Umfrage eine absolute Mehrheit erzielen lasse. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so werden die dem zu beurteilenden Beamten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

(9) Bei der Abstimmung stimmen die dem Dienstränge nach jüngeren Senatsmitglieder vor den älteren. Der Berichterstatter stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt.

(10) Jedes Mitglied kann mehreren Senaten angehören.

(11) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und die drei rangältesten weiteren Mitglieder der Dienstbeurteilungskommission haben vor Jahres-schluß für die Dauer des folgenden Kalenderjahres die Senate zusammenzusetzen und die Geschäfte unter den Senaten zu verteilen. Zugleich ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die übrigen Kommissionsmitglieder bei Verhinderung eines Senatsmitgliedes in die Senate eintreten. Sie haben im Falle der Notwendigkeit auch Änderungen der Geschäftseinteilung während des laufenden Kalenderjahres vorzunehmen. Die Geschäftsverteilung wird für jedes Kalenderjahr festgesetzt.

(12) Für die sachlichen Erfordernisse der Dienstbeurteilungskommissionen und die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte haben die Dienststellen aufzukommen, bei denen sie eingesetzt sind.

(13) Die Vorstände der Dienststellen, bei denen Dienstbeurteilungskommissionen eingesetzt sind, bestimmen die Protokollführer.

(14) Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 über die Dienstbeurteilungskommissionen gelten für die Oberste Dienstbeurteilungskommission sinngemäß, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 17. (1) Über die Beamten, die nicht unter der unmittelbaren dienstlichen Aufsicht des Vorstandes der Behörde stehen, bei der die Qualifikationskommission eingesetzt ist, hat der unmittelbar vorgesetzte Amts- oder Abteilungsvorstand eine dem § 19 entsprechende, mit der erforderlichen Begründung versehene Qualifikationsbeschreibung zu verfassen. Die Beschreibung ist im Dienstweg an die Kommission zu leiten.

(2) Die eingegliederten Zwischenstellen (überwachenden Organe) haben sich über die Qualifikationsbeschreibung in allen Punkten, und zwar im Fall einer abweichenden Meinung mit Angabe der Gründe, zu äußern.

§ 18. (1) Der unmittelbar vorgesetzte Amts- oder Abteilungsvorstand (Vorstand der Buchhaltung, Leiter des Kanzleidienstes) hat eine dem § 20 entsprechende, mit der erforderlichen Begründung versehene Dienstbeschreibung zu verfassen. Die Dienstbeschreibung eines Dienststellenleiters obliegt den überwachenden Organen, wenn solche nicht bestehen, dem Vorstand der unmittelbar übergeordneten Dienststelle. Die Dienstbeschreibung ist im Dienstwege bis spätestens an dem der Dienstbeurteilungsperiode nachfolgenden 15. Feber an die Dienstbeurteilungskommission (Personalsenat) zu leiten. Die eingegliederten Zwischenstellen (überwachende Or-

Geltendes Recht:**Entwurf:**

gane) haben sich über die Dienstbeschreibung, und zwar im Falle einer abweichenden Meinung mit Angabe der Gründe, zu äußern.

(2) Das zur Dienstbeschreibung zuständige Organ soll den Beamten, dessen Dienstleistung in einer die Dienstbeschreibung beeinflussenden Weise nachgelassen hat, unverzüglich nachweislich ermahnen.

(3) Die Dienstbeschreibung eines Beamten ist von dem Vorstand (Abs. 1) der Dienststelle zu verfassen, deren Personalstand der Beamte am Ende des Jahres, für das die Dienstbeschreibung gilt, angehört hat. War der Beamte während des Jahres anderen Dienststellen zur Dienstleistung zugeteilt, so sind für die Dienstbeschreibung maßgebende Umstände von diesen Dienststellen dem beschreibenden Organ auf dessen Ersuchen zur Kenntnis zu bringen. Dieses Ersuchen ist jedenfalls dann zu stellen, wenn die Dienstzuteilung zu einer Dienststelle über drei Monate, bei Dienstprüfungslehrgängen über sechs Monate, gedauert hat. Hat sich die Dienstzuteilung bei einer Dienststelle auf den ganzen Beurteilungszeitraum erstreckt, so ist die Dienstbeschreibung von dem Vorstand (Abs. 1) der Dienststelle zu verfassen, der der Beamte zugeteilt war.

(4) Tritt in der Person des beschreibenden Organs ein Wechsel ein, so hat das bisher für die Dienstbeschreibung zuständige Organ alle für die Dienstbeschreibung maßgebenden Umstände aus dem Beschreibungszeitraum seinem Nachfolger zur Kenntnis zu bringen. Ist dies nicht möglich, so hat das für die Dienstbeschreibung zuständige Organ alle für die Dienstbeschreibung maßgebenden Umstände zu erkunden.

(5) Ist das nach Abs. 3 für die Dienstbeschreibung zuständige Organ verhindert, so hat die Dienstbeschreibung der Vertreter des Organs, das die Dienstbeschreibung durchzuführen gehabt hätte, zu verfassen.

(6) Hat bei alljährlich zu beschreibenden Beamten das beschreibende Organ festgestellt, daß keine Änderung gegenüber der letzten Dienstbeschreibung eingetreten ist, so kann sich die Dienstbeschreibung auf einen Hinweis auf die letzte Dienstbeschreibung beschränken. Ein solcher Hinweis ist nur zweimal nacheinander zulässig.

(7) Die Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilung hat zu entfallen, wenn ein Beamter aus anderen Gründen als wegen Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Suspendierung (§§ 144, 145) oder unentschuldigter Abwesenheit in einem der Dienstbeurteilung unterliegenden Kalenderjahr länger als sechs Monate keinen Dienst versehen hat. In diesem Falle ist der Dienstbeurteilungskommission an Stelle der Dienstbeschreibung ein Bericht über den Entfall der Dienstbeschreibung vorzulegen.

Geltendes Recht:

§ 19. (4) Alle zur Mitwirkung im Qualifikationsverfahren berufenen Beamten haben bei Ausübung ihrer Funktion strenge Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit zu beobachten. Die Qualifikationskommissionen haben insbesondere auch auf die möglichste Gleichmäßigkeit in der Beurteilung der Beamten bedacht zu sein.

§ 18. (1) Die Kommission bestimmt die Qualifikation, soweit Beschreibungen vorliegen, nach deren Prüfung.

§ 18. (3) Hält die Kommission ergänzende Aufklärung für geboten, so kann auch ein anderer Beamter zur Auskunftserteilung herangezogen werden.

§ 19. (1) Bei der Bestimmung der Qualifikation sind zu berücksichtigen:

1. die fachliche Ausbildung (Kenntnis der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften),
2. die Fähigkeiten und die Auffassung,
3. der Fleiß, die Gewissenhaftigkeit und die Verlässlichkeit in der Ausübung des Dienstes,
4. die Eignung für den Parteienverkehr und für den äußeren Dienst,
5. die Sprachenkenntnis,
6. der Erfolg der Verwendung,
7. das Verhalten,
8. bei Beamten, die sich auf leitenden Dienstposten befinden oder deren Berufung auf einen solchen Posten in Frage kommt, die Eignung hierzu.

§ 19. (2) Besondere, für die Qualifikation entscheidende Umstände sind ausdrücklich anzuführen.

Entwurf:

(8) Von einer Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilung kann Abstand genommen werden, wenn sich die Dienstleistung des Beamten ausschließlich aus nicht in seinem Verschulden gelegenen Gründen vorübergehend verschlechtert hat.

(9) Alle zur Mitwirkung im Dienstbeurteilungsverfahren berufenen Beamten haben bei Ausübung ihrer Funktion strenge Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Die Dienstbeurteilungskommissionen haben insbesondere auch auf die möglichste Gleichmäßigkeit in der Beurteilung der Beamten bedacht zu sein.

§ 19. (1) Die Dienstbeurteilungskommissionen (Personalsenate) haben auf Grund der vorliegenden Dienstbeschreibung über die Gesamtbeurteilung zu entscheiden.

(2) Ist die Dienstbeschreibung so mangelhaft, daß kein ausreichendes Bild über den zu beschreibenden Beamten gewonnen werden kann, so haben die Dienstbeurteilungskommissionen (Personalsenate) die notwendigen Erhebungen im kürzesten Weg vorzunehmen oder erforderlichenfalls die Dienstbeschreibung dem zur Dienstbeschreibung zuständigen Organ zur Ergänzung oder Verbesserung innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen zurückzureichen.

§ 20. (1) Bei der Entscheidung der Dienstbeurteilungskommissionen ist zu berücksichtigen:

1. die fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
2. die Fähigkeiten und die Auffassung;
3. Fleiß, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Verantwortungsbewußtsein und Arbeitstempo;
4. Bewährung im Parteienverkehr und Außen dienst;
5. Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, sofern es für den Dienst erforderlich ist, die Kenntnis von Fremdsprachen;
6. Verhalten im Dienst, insbesondere Benehmen gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern, sowie Verhalten außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;
7. bei Beamten, deren Berufung auf einen leitenden Posten in Frage kommt, Eignung für einen solchen;
8. Bewährung als Vorgesetzter;
9. Erfolg der Verwendung.

(2) Besondere für die Dienstbeurteilung entscheidende Umstände sind ausdrücklich anzuführen.

Geltendes Recht:

§ 19. (3) Die Gesamtbeurteilung hat „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“, „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ zu lauten.

§ 20. (1) Der Beamte ist von der Gesamtbeurteilung in Kenntnis zu setzen.

(2) Er hat das Recht, bei der Dienstbehörde in seine Qualifikationstabelle (Gesamtbeurteilung und Einzelpunkte) Einsicht und davon Abschrift zu nehmen.

(3) Wenn die Gesamtbeurteilung nicht mindestens auf „gut“ lautet, so kann der Beamte binnen vier Wochen nach deren Bekanntgabe bei der Dienstbehörde die Beschwerde erheben, über welche die Qualifikationskommission der Zentralstelle entscheidet.

Entwurf:

(3) Die Gesamtbeurteilung hat zu lauten:

1. ausgezeichnet, bei hervorragenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;

2. sehr gut, bei überdurchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;

3. gut, bei durchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;

4. entsprechend, wenn das zur ordnungsgemäßen Verrichtung des Dienstes unerlässliche Mindestmaß an Leistung ständig erreicht wird;

5. nicht entsprechend, wenn das zur ordnungsgemäßen Verrichtung des Dienstes unerlässliche Mindestmaß an Leistung nicht erreicht wird.

(4) Lautet die Gesamtbeurteilung mindestens auf „gut“, so gilt die für den Eintritt der Zeitvorrückung erforderliche Durchschnittsleistung als erbracht.

(5) Ist gegen den Beamten wegen eines in den Beurteilungszeitraum fallenden Verhaltens ein Disziplinarverfahren wegen Verdachtes eines Dienstvergehens eingeleitet worden (§ 113), so ist das Verfahren vor der Dienstbeurteilungskommission bis zur rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens zu unterbrechen.

§ 20 a. (1) Über die Gesamtbeurteilung entscheidet die Dienstbeurteilungskommission mit Beschluß. Die Beschlüßausfertigung ist zu eigenen Händen zuzustellen.

(2) Gegen den Beschluß nach Abs. 1 kann binnen zwei Wochen schriftlich Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat einen begründeten Antrag zu enthalten. Auf Grund der Vorstellung entscheidet die Dienstbeurteilungskommission ohne mündliche Verhandlung über die Gesamtbeurteilung mit Bescheid. Erforderlichenfalls hat die Dienstbeurteilungskommission den Dienststellenleiter, allfällige Zwischenvorgesetzte, andere Zeugen und den zu beurteilenden Beamten zu hören. Wird der Vorstellung nicht vollinhaltlich Rechnung getragen, ist der Bescheid zu begründen.

(3) Gegen den Bescheid ist eine binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Dienstbeurteilungskommission einzubringende schriftliche Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet die nach § 15 Abs. 3 zuständige Dienstbeurteilungskommission. Der Berufungsbescheid ist zu begründen.

(4) Der Beamte hat das Recht, nach Zustellung der Gesamtbeurteilung gemäß Abs. 1 in seine Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilungstabelle (Gesamtbeurteilung und Einzelpunkte) Einsicht zu nehmen.

(5) Gegen die Entscheidung des Personalsenates (§ 15 Abs. 6) ist binnen zwei Wochen nach Zustellung eine bei dem Personalsenat einzubringende Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde

Geltendes Recht:

§ 22. (2) Wenn es wichtige Rücksichten des Dienstes erheischen, muß der Beamte auf Weisung seiner Vorgesetzten bei der Behörde, bei der er in Verwendung steht, oder bei anderen staatlichen Behörden auch Amtsgeschäfte, die nicht zu den gewöhnlichen Dienstverrichtungen von Beamten desselben Dienstzweiges gehören, vorübergehend besorgen.

Entwurf:

entscheidet der Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes. Diese Entscheidung ist zu begründen.

(6) Die Dienstbeurteilungskommissionen (Personalsenate) erster Instanz sind verpflichtet, über die Dienstbeschreibung nach deren Einlangen ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Über Berufungen (Beschwerden nach Abs. 5) ist innerhalb von sechs Monaten nach deren Einlangen zu entscheiden.

(7) Hat die Dienstbeurteilungskommission erster Instanz innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Dienstbeschreibung nicht entschieden, so kann der Beamte schriftlich die Entscheidung durch die im Rechtswege (§ 15 Abs. 3) zuständige Dienstbeurteilungskommission (Oberste Dienstbeurteilungskommission, Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes) beantragen. Ein solches Verlangen ist bei der Dienstbeurteilungskommission erster Instanz einzubringen. Entscheidet diese Dienstbeurteilungskommission nicht innerhalb von zwei Wochen, so ist die Dienstbeschreibung mit dem Antrag der im Rechtszug zuständigen Dienstbeurteilungskommission vorzulegen, die ihrerseits innerhalb von weiteren drei Monaten über die Gesamtbeurteilung zu entscheiden hat. Der Antrag ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf das Verschulden der Dienstbeurteilungskommission erster Instanz zurückzuführen ist.

(8) Die Entscheidung der Dienstbeurteilungskommission (Personalsenat) ist nach Rechtskraft in den Standesausweis einzutragen.

§ 22. (2) Wenn es im Interesse des Dienstes notwendig ist, muß der Beamte auf Weisung seiner Vorgesetzten bei der Dienststelle, bei der er in Verwendung steht, oder bei anderen Dienststellen auch Amtsgeschäfte, die nicht zu den gewöhnlichen Dienstverrichtungen von Beamten desselben Dienstzweiges gehören, vorübergehend besorgen.

(3) Der Auftrag, Dienstverrichtungen gemäß Abs. 1 oder 2 bei einer anderen Dienststelle zu besorgen (Dienstzuteilung), darf ohne schriftliche Zustimmung des Beamten höchstens für die Dauer von insgesamt 90 Tagen in einem Kalenderjahr ausgesprochen werden. Eine darüber hinausgehende Zuteilung ohne Zustimmung des Beamten ist nur dann zulässig, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung oder Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann oder es sich um eine Dienstzuteilung zum Zwecke einer Ausbildung handelt. Bei einer Dienstzuteilung ist auf die dienstrechtliche Stellung, bei einer Dienstzuteilung an einen anderen Dienort auch auf die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten Bedacht zu nehmen.

Geltendes Recht:

§ 29 a. (1) Dem Beamten ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

- a) ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamts die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
- b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima besteht und ärztlich überwacht wird.

Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

§ 67. (1) Der Beamte kann innerhalb des Dienstzweiges und des Ressorts, dem er angehört, von Amts wegen auf einen anderen Posten versetzt werden.

(2) Bei jeder Versetzung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Beamte nach seiner Befähigung den Anforderungen des Dienstes in seiner neuen Verwendung genügen kann.

Entwurf:

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 finden auf

- a) Angehörige des Bundesheeres und Beamte der Heeresverwaltung im Falle der Anordnung eines Einsatzes zu einem der im § 2 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, genannten Zwecke oder eines Einsatzes nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen,
- b) Angehörige der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie im Falle der Anordnung eines besonderen Einsatzes zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eines Einsatzes nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen und
- c) Angehörige des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

keine Anwendung.

§ 29 a. (1) Dem Beamten ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

- a) ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamts die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
- b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte „Kneipp-Kuren“) besteht und ärztlich überwacht wird.

Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

§ 67. (1) Der Beamte kann innerhalb des Dienstzweiges und des Ressorts, dem er angehört, aus wichtigen dienstlichen Interessen zu einer anderen Dienststelle versetzt werden. Das Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses ist nicht erforderlich für Versetzungen während des provisorischen Dienstverhältnisses und für Versetzungen in Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten der Dienststellen nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

(2) Bei Abberufung von der bisherigen Verwendung ist gleichzeitig, wenn dies jedoch aus Rücksichten des Dienstes nicht möglich ist, spätestens zwei Monate nach der Abberufung eine

Geltendes Recht:

§ 67. (3) Bei der Versetzung an einen Dienstort ist unter Wahrung der dienstlichen Interessen und mit möglicher Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Beamten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

Entwurf:

neue Verwendung zuzuweisen. Die Bestimmungen der §§ 144 und 145 werden hiedurch nicht berührt.

(3) Einer Versetzung ist gleichzuhalten die Abberufung eines Beamten von seiner bisherigen Verwendung (Funktion) unter Zuweisung einer neuen Verwendung, wenn

- a) durch die neue Verwendung in der Laufbahn des Beamten eine Verschlechterung zu erwarten ist;
- b) die neue Verwendung der bisherigen Verwendung des Beamten nicht mindestens gleichwertig ist;
- c) die neue Verwendung des Beamten einer langdauernden und umfangreichen Einarbeitung bedarf.

Einer Versetzung ist ferner gleichzuhalten die Abberufung eines Beamten von seiner bisherigen Verwendung ohne gleichzeitige Zuweisung einer neuen Verwendung.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht für die Zuweisung einer vorübergehenden Verwendung, soweit ihre Dauer drei Monate nicht übersteigt. Abs. 3 findet ferner keine Anwendung auf die Beendigung der vorläufigen Ausübung einer höheren Verwendung zur Vertretung eines an der Dienstaussübung verhinderten oder zur provisorischen Führung der Funktion an Stelle des aus dieser Funktion ausgeschiedenen Beamten.

(5) Bei einer Versetzung an einen anderen Dienstort von Amtes wegen sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen. Eine Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den Beamten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Beamter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht.

(6) Ist die Versetzung eines Beamten von Amtes wegen in Aussicht genommen, so ist der Beamte hievon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Dienststelle und Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.

(7) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen; eine Berufung gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung.

(8) Im Falle der Versetzung an einen anderen Dienstort ist dem Beamten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

(9) Die Abs. 3, 5 und 7 finden keine Anwendung auf Versetzungen in Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten der einzelnen Dienststellen nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

Geltendes Recht:

§ 73. Steht für einen Beamten infolge einer Änderung in der Organisation des Dienstes zeitweise kein Posten zur Verfügung oder treten Umstände ein, welche die weitere Dienstleistung eines Beamten auf einem seiner Stellung entsprechenden Posten desselben Dienstzweiges aus wichtigen dienstlichen Rücksichten nicht zulässig erscheinen lassen, so kann er vom Chef der Zentralstelle in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden.

§ 74. (1) Der mit Wartegebühr beurlaubte Beamte hat Anspruch auf den vollen Betrag des zuletzt bezogenen Gehaltes. Erreicht jedoch der normalmäßige Ruhegenuß, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand zukäme, einen höheren Betrag, so ist dieser flüssigzumachen.

(2) Die im Verhältnis der Beurlaubung mit Wartegebühr zugebrachte Zeit ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

(3) Ein mit Wartegebühr beurlaubter Beamter kann jederzeit zum Wiederantritt des Dienstes berufen werden. In diesem Fall ist er verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes seiner Dienstfähigkeit zu unterziehen.

(4) Im übrigen sind die mit Wartegebühr beurlaubten Beamten den Beamten des zeitlichen Ruhestandes gleichzuhalten.

Entwurf:

Die §§ 73 und 74 werden aufgehoben.

§ 87 a. (1) Durch Verjährung wird die Verfolgung des Beamten wegen Verletzung der Standes- oder Amtspflichten ausgeschlossen, wenn gegen ihn innerhalb der Verjährungsfristen ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet, über ihn eine Ordnungsstrafe nicht verhängt oder zu seinem Nachteil ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht wiederaufgenommen worden ist.

(2) Pflichtverletzungen, die zugleich auch als Verbrechen nach den Strafgesetzen zu verfolgen sind, verjähren nicht.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt bei Dienstvergehen fünf Jahre, bei Ordnungswidrigkeiten zwei Jahre.

(4) Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des pflichtwidrigen Verhaltens oder, wenn dieses bereits Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gewesen ist, mit dessen rechtskräftiger Erledigung.

(5) Der Lauf der Verjährungsfrist wird unterbrochen, wenn der Beamte innerhalb der Verjährungsfrist eine neue als Dienstvergehen oder Ordnungswidrigkeit zu ahndende Pflichtverletzung begangen hat. Sie beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des neuen pflichtwidrigen Verhaltens von neuem zu laufen.

(6) Der Lauf der Verjährungsfrist wird für die Dauer des strafgerichtlichen Verfahrens oder

Geltendes Recht:

§ 90. (2) Die Geldbuße darf im einzelnen Fall den Betrag von 5 v. H. des Monatsbezuges mit Ausschluß der Familienzulagen nicht übersteigen.

§ 93. (1) Disziplinarstrafen sind

- a) der Verweis,
- b) die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge,
- c) die Minderung des Dienstehaltens,
- d) die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt,
- e) die Entlassung.

§ 100. (1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens werden Disziplinarkommissionen eingesetzt:

- a) Disziplinarkommissionen erster Instanz bei den einer Zentralstelle unmittelbar unterstehenden Behörden.
- b) Disziplinaroberkommissionen bei Zentralstellen.

§ 101. (1) Jede Disziplinarkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern. Diese werden für eine dreijährige Funktionsdauer vom Chef der Zentralstelle aus den rechtskundigen Beamten und Fachbeamten bestellt, die im Dienstbereich der Behörde, bei der die Kommission eingesetzt ist, in Verwendung stehen.

§ 108. (1) Die zu Kommissionsmitgliedern und Disziplinaranwälten bestellten Beamten scheidern aus, wenn in ihrer dienstlichen Stellung eine Veränderung eintritt, mit der die Voraussetzungen ihrer Bestellung entfallen.

(2) Während der Dauer eines gegen einen solchen Beamten anhängigen strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahrens darf er zu keiner Amtshandlung bei einer Disziplinarkommission herangezogen werden. Endet das Verfahren mit einer Bestrafung des Beamten, so verliert er seine Stellung und es ist an seiner Statt für den Rest der Funktionsdauer ein anderer Beamter in der vorgeschriebenen Weise zu bestellen.

Entwurf:

des Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn die Pflichtverletzung des Beamten Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

§ 90. (2) Die Geldbuße darf im einzelnen Fall den Betrag von 5 v. H. des Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage nicht übersteigen. Die Summe der einem Bundesbeamten innerhalb eines Kalenderjahres rechtskräftig auferlegten Geldbußen darf die Hälfte seines Monatsbezuges mit Ausschluß der Haushaltszulage nicht übersteigen.

§ 93. (1)

- c) die Minderung des Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage,

§ 100. (1) ...

- c) Eine Oberste Disziplinarkommission beim Bundeskanzleramt.

§ 101. (1) Jede Disziplinarkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder.

§ 101. (3) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen ruht in den Fällen der Einleitung eines Disziplinarverfahrens (§ 113) wegen eines Dienstvergehens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, der Suspendierung vom Dienst (§§ 144, 145), der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes.

(4) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen endet mit Ablauf der Bestattungsdauer, mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, der Übernahme in einen anderen Personalstand, der Versetzung zu einer Dienststelle, für deren Beamte eine andere Disziplinarkommission zuständig ist, der Versetzung ins Ausland, der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, dem Übertritt in den dauernden Ruhestand sowie der Annahme einer Austrittserklärung (§ 84).

Geltendes Recht:

§ 101. (3) Im Bedarfsfall sind die Kommissionen durch Bestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

(4) Die Mitglieder der Disziplarkommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

Siehe § 101.

Siehe § 101.

§ 102. (1) Unmittelbar zuständig sind:

- a) die Disziplarkommissionen erster Instanz für alle Beamten, die bei der betreffenden Behörde oder einer ihr unterstehenden Behörde verwendet werden oder der Disziplarkommission gemäß § 100 Abs. 2 zugewiesen sind, mit Ausnahme der Beamten der allgemeinen Verwaltung von der Dienstklasse VII aufwärts, sowie der leitenden Staatsanwälte und höheren staatsanwaltschaftlichen Beamten und der Landeschulinspektoren (von der VI. Rangklasse aufwärts),
- b) die Disziplinaroberkommissionen für alle dem Personalstand der Zentralstelle angehörenden oder bei der Zentralstelle verwendeten Beamten und die ressortmäßig unterstehenden Beamten der allgemeinen Verwaltung von der Dienstklasse VII

Entwurf:

Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 101 erhalten die Absatzbezeichnung „5“ und „6“.

§ 101 a. (1) Der Vorsitzende, die Stellvertreter und die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder der Disziplarkommissionen und der Disziplinaroberkommissionen sind vom Leiter der Zentralstelle aus dem Kreise der definitiven Beamten des Personalstandes der Dienststelle, bei der eine Disziplarkommission eingesetzt ist, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu bestellen.

(2) Zu Mitgliedern der Disziplarkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft können auch Räte des Oberlandesgerichtes bestellt werden.

(3) Der Vorsitzende, die Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Obersten Disziplarkommission sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung aus dem Kreise der definitiven Beamten aller Zentralstellen für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Hinsichtlich der aus dem Kreise der definitiven Beamten der Präsidentschaftskanzlei, der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates und des Rechnungshofes zu bestellenden Mitglieder ist die Bundesregierung an die Vorschläge dieser Zentralstellen gebunden.

(4) Die Vorsitzenden der Disziplarkommissionen und deren Stellvertreter werden von dem jeweils rangältesten Mitglied der Disziplarkommissionen vertreten.

§ 102. (1) Als Disziplinarbehörde erster Instanz sind zuständig:

- a) die Disziplarkommissionen (§ 100 Abs. 1 lit. a) für alle Beamten, die bei der betreffenden Dienststelle oder einer ihr unterstehenden Dienststelle verwendet werden oder der Disziplarkommission gemäß § 100 Abs. 2 zugewiesen sind, mit Ausnahme der Beamten der Allgemeinen Verwaltung von der Dienstklasse VII aufwärts, der leitenden Staatsanwälte, der staatsanwaltschaftlichen Beamten von der Standesgruppe 5 aufwärts und der Landeschulinspektoren;
- b) die Disziplinaroberkommissionen (§ 100 Abs. 1 lit. b) für alle dem Personalstand der Zentralstelle angehörenden oder bei der Zentralstelle verwendeten Beamten und die ressortmäßig unterstehenden Beamten der Allgemeinen Verwaltung von der Dienst-

Geltendes Recht:

(III. Dienstklasse) aufwärts sowie die leitenden Staatsanwälte und höheren staatsanwaltschaftlichen Beamten, die Landesschulinspektoren (die mit Verwendungszulagen ausgestatteten Beamten des VII. Hauptstückes der Verwendungsgruppe I, die Direktoren der Tabakfabriken und gleichgestellten Beamten der Tabakregie und der Leiter der Betriebssektion der Staatsdruckerei).

(2) Von den Disziplinarcommissionen erster Instanz geht der Rechtszug an die durch die Ressortzugehörigkeit des beschuldigten Beamten bestimmte Disziplinarobercommission.

§ 103. (2) Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheiden die Disziplinarobercommissionen.

§ 104. (1) Die Disziplinarcommissionen verhandeln und entscheiden in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vier Beisitzern bestehen. Von den Beisitzern müssen wenigstens zwei rechtskundig sein.

(2) Die Senate sind vom Vorstand der Behörde, bei der die Disziplinarcommission eingesetzt ist, vor Jahresschluß für die Dauer des ganzen folgenden Jahres bleibend zusammzusetzen. Zugleich ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die übrigen Commissionsmitglieder bei der Verhinderung eines Senatsmitgliedes als Ersatzmänner in die Senate eintreten.

Entwurf:

klasse VII aufwärts, die leitenden Staatsanwälte und staatsanwaltschaftlichen Beamten von der Standesgruppe 5 aufwärts und der Landesschulinspektoren.

(2) Als Disziplinarbehörden zweiter Instanz sind zuständig:

- a) die Disziplinarobercommission gegen Entscheidungen der Disziplinarcommissionen und
- b) die Oberste Disziplinarcommission gegen Entscheidungen der Disziplinarobercommissionen als erste Instanz.

§ 103. (2) Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Disziplinarcommissionen entscheiden die Disziplinarobercommissionen, über solche der Disziplinarcommissionen und Disziplinarobercommissionen sowie der Disziplinarobercommissionen die Oberste Disziplinarcommission.

§ 104. (1) Die Disziplinarcommissionen entscheiden in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern bestehen, von denen eines den Bericht erstattet. Der Berichterstatter wird vom Vorsitzenden des Senates bestimmt. Von den Mitgliedern müssen wenigstens zwei rechtskundig sein. Den Senatsvorsitz führt der Vorsitzende der Disziplinarcommission oder dessen Stellvertreter. Jedes Mitglied kann mehreren Senaten angehören.

(2) In den Senaten der Obersten Disziplinarcommission müssen auch der Vorsitzende und dessen Stellvertreter rechtskundig sein. Wenigstens zwei Mitglieder der Obersten Disziplinarcommission müssen dem Ressort des beschuldigten Beamten angehören.

(4) Ein aus fünf Mitgliedern bestehender Senat, dem der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und allenfalls rangälteste weitere Mitglieder der Disziplinarcommission angehören, hat bis Jahresschluß für die Dauer des folgenden Kalenderjahres die Senate zusammzusetzen und die Geschäfte unter die Senate zu verteilen. Zugleich hat er die Reihenfolge zu bestimmen, in der die übrigen Commissionsmitglieder bei der Verhinderung eines Senatsmitgliedes als Ersatzmitglieder in die Senate eintreten. Der Senat hat ferner im Falle der Notwendigkeit auch Änderungen der Geschäftseinteilung während des laufenden Kalenderjahrs vorzunehmen. Die Geschäftsverteilung wird für jedes Kalenderjahr festgesetzt.

Geltendes Recht:

§ 106. (2) Die Vorstände dieser Behörden bestimmen auch fallweise aus der Zahl der ihnen unterstehenden rechtskundigen Beamten die Protokollführer für die Disziplinarverhandlungen.

§ 110. (1) Wenn bei einer Disziplinarcommission die zur Bildung des Senats erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht zur Verfügung steht, hat die Disziplinarobercommission die Disziplinarsache an eine andere Disziplinarcommission zu verweisen.

(2) Das gleiche kann sie auf Antrag des Disziplinaranwaltes oder des beschuldigten Beamten verfügen, wenn Gründe vorhanden sind, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarcommission bezweifeln lassen.

§ 112. Der Vorstand der Dienstbehörde übermittelt nach Durchführung der etwa zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen die Disziplinaranzeige im Dienstwege an die zuständige Disziplinarcommission.

Siehe § 108.

§ 127. (1) Durch das Erkenntnis der Disziplinarcommission muß der beschuldigte Beamte entweder von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden.

(2) Im Fall des Schuldspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die den Beamten treffende Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu enthalten.

Entwurf:

§ 106. (2) Die Vorstände dieser Behörden bestimmen auch aus der Zahl der ihnen unterstehenden Beamten die Protokollführer für die Disziplinarverhandlungen.

§ 108. Die Bestimmungen des § 101 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß auf den Untersuchungskommissär und den Disziplinaranwalt Anwendung.

§ 110. (1) Wenn bei einer Disziplinarcommission oder Disziplinarobercommission die zur Bildung des Senates erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht zur Verfügung steht, hat die Disziplinarobercommission beziehungsweise Oberste Disziplinarcommission die Disziplinarsache an eine andere Disziplinarcommission beziehungsweise Disziplinarobercommission zu verweisen.

(2) Das gleiche kann sie auf Antrag des Disziplinaranwaltes oder des beschuldigten Beamten verfügen, wenn Gründe vorhanden sind, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarcommission beziehungsweise Disziplinarobercommission bezweifeln lassen.

§ 112 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

(2) Hat ein Beamter die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt, so ist der Antrag im Dienstwege unverzüglich der zuständigen Disziplinarcommission zu übermitteln. Die Bestimmungen des Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 118. (2) Auf den Untersuchungskommissär finden die Bestimmungen des § 111 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

§ 127. (3) Wenn es ohne Gefahr für den Dienst, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Disziplin, möglich ist und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Beamten angenommen werden kann, daß ein Schuldspruch allein genügen wird, den Beamten von weiteren Verfehlungen abzuhalten, kann vom Ausspruch über die Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen werden. Wird der Beamte eines vor Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses begangenen weiteren Dienstvergehens für schuldig erkannt, so ist bei der Bemessung der Strafe der früher gefällte Schuldspruch zu berücksichtigen, sofern das Dienstvergehen auf der gleichen schädigenden Neigung beruht.